



Förderung von Volksbildungseinrichtungen

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Strategie	6
Förderungsbereiche.....	8
Förderungen allgemeiner Erwachsenenbildungseinrichtungen.....	11
Geförderte Einrichtungen und Ziel der Förderungen	11
Förderungsabwicklung und widmungsgemäße Verwendung	13
Förderungen von Einrichtungen, die mit „politischen Mitteln“ gefördert werden.....	16
Geförderte Einrichtungen	16
Begriff und Ziele.....	19
Förderungsabwicklung und widmungsgemäße Verwendung	20
Förderungsprogramme Basisbildung, Nachholen des Pflichtschulabschlusses.....	23
15a-Vereinbarung – Initiative Erwachsenenbildung.....	23
15a-Vereinbarung im Überblick und Ziele	23
Förderungsabwicklung Land-Bund-ESF-kofinanzierte Maßnahmen – Basisbildung	27
Förderungsabwicklung Land-Bund-kofinanzierte Maßnahmen – Pflichtschulabschluss	30
Monitoring, Zielerreichung	33
Bildungsmaßnahmen, die aus dem Sozialbudget finanziert wurden.....	34
Förderungsprogramm Bibliotheken.....	36
Geförderte Einrichtungen	36
Fördermittelempfänger	36
Ziele im Bibliotheksbereich und Förderungsrichtlinien.....	37
Strategie OÖ LLL-lebensbegleitendes Lernen und Vision öffentliche Bibliotheken 2020	37
Bibliothek Entwicklung Plan 2025	38
Förderungsrichtlinien	39
Bibliotheksstatistik des Landes OÖ	40
Förderungsabwicklung und widmungsgemäße Verwendung – Bibliotheken	40
Ablauf der Fördermittelgewährung.....	40
Förderungsabwicklung und widmungsgemäße Verwendung – unterstützende Organisationen	42
Ausweis im Rechnungsabschluss und einzelne Auffälligkeiten in der Buchungspraxis.....	42
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	45

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Angebot der Bildungseinrichtungen: Basisbildung und Pflichtschulabschluss 15a-Vereinbarung Förderungsperiode 2018 bis 2021	24
Tabelle 2:	Finanzierungsbeiträge laut 15a-Vereinbarung Förderungsperiode 2018 bis 2021	26
Tabelle 3:	Budgetentwicklung Förderungen Basisbildung 15a-Förderungsperiode 2018 bis 2021	30
Tabelle 4:	Budgetentwicklung Förderungen Pflichtschulabschluss 15a-Förderungsperiode 2018 bis 2021	32
Tabelle 5:	Budgetentwicklung Förderungen Basisbildung und Pflichtschulabschluss aus Mitteln des Sozialbudgets 2019 bis 2021	35
Abbildung 1:	Vier Förderungsbereiche 2018 bis 2021 – Gesamtsumme Aufwendungen und Erträge saldiert	9
Abbildung 2:	Ausgaben/Aufwendungen Teilabschnitt „Förderung von Volksbildungseinrichtungen“– Voranschlag und Rechnungsabschluss, 2016 bis 2022	10
Abbildung 3:	Allgemeine Erwachsenenbildung, Aufwendungen 2018 bis 2021	12
Abbildung 4:	Förderungen aus „politischen Mitteln“ 2018 bis 2021	17
Abbildung 5:	Ablauf der Förderung Basisbildung laut 15a-Vereinbarung.....	27
Abbildung 6:	Ablauf der Förderung Pflichtschulabschluss laut 15a-Vereinbarung ...	31
Abbildung 7:	Öffentliche Bibliotheken und Bibliothekswesen, unterstützende Einrichtungen; Aufwendungen 2018 bis 2021.....	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

1

15a-Förderungsperiode	Für die Förderungsbereiche Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses wurden 15a-Vereinbarungen abgeschlossen. Die erste Förderungsperiode lief von 2012 bis 2014, die zweite Förderungsperiode von 2015 bis 2017 und die aktuelle Förderungsperiode war von 2018 bis 2021 geplant, soll aber bis 2023 verlängert werden.
15a-Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021

A

Allgemeine Förderungsrichtlinien	Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes OÖ in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung
---	--

B

Basisbildung	Basisbildung zielt darauf ab, Menschen mit grundlegendem Bildungsbedarf im Bereich der sprachlichen Kompetenz, der Literarisierung, grundlegender Rechenoperationen sowie weiterer Schlüsselkompetenzen gezielt zu fördern. Basisbildung soll zur Lösung von Alltagssituationen befähigen und damit Voraussetzungen für eine aktive und umfassende gesellschaftliche, politische und berufliche Partizipation schaffen.
Bewirtschaftende Stelle/Bewirtschafter	Anweisungs-(anordnungs-)berechtigte Stelle laut Haushaltsordnung des Landes OÖ
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Sozialministerium

Brückenkurs	Basisbildungskurs zur Vorbereitung auf den Pflichtschulabschlusskurs
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF 1929

D

Deckungsring	In einem Deckungsring werden Voranschlagsstellen mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit zusammengefasst
---------------------	--

E

EB-Forum OÖ	Erwachsenenbildungsforum Oberösterreich
EBQ	Qualitätssiegel der oö. Erwachsenen- & Weiterbildungs-Einrichtungen Das Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung führt seit 1999 in Kooperation mit dem EB-Forum OÖ das Qualitätssicherungsverfahren für oberösterreichische Erwachsenenbildungseinrichtungen durch. Das Verfahren entspricht den Anforderungen des österreichischen Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung (Ö-CERT).
Echtkostenabrechnung	Abrechnungen, denen die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt wurden
Echtkostenkalkulation	Kalkulation auf Basis der erwarteten Kosten
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage

F

finanzielle Ausgleiche	Budgetumschichtungen bei Ausgabe-/Aufwands-Voranschlagsstellen; es wird bei einer VA-Stelle das verfügbare Budget erhöht und dafür bei einer anderen VA-Stelle verringert. Die allgemeinen Voraussetzungen werden vom Oö. Landtag mit dem VA-Beschluss festgelegt
first level control	Unabhängige Prüfung bei EU-Förderungen
FWGL	Finanzwirtschaftliche Gliederung

G

GJ	Geschäftsjahr
GP	Gesetzgebungsperiode

H

HH	Haushalt
HVS	Haushaltsverrechnungssystem des Landes OÖ

I

Initiative Erwachsenenbildung	Die Initiative Erwachsenenbildung ist eine seit 2012 bestehende Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Förderung grundlegender Bildungsabschlüsse für Erwachsene. Die Initiative stellt Fördermittel zur Umsetzung unentgeltlicher Förderangebote in den Bereichen Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses zur Verfügung. Die Finanzierung des Förderungsprogramms erfolgt mit Mitteln des Bundes, der Länder und des Europäischen Sozialfonds (ab 2015)
iZm	in Zusammenhang mit

J

JE	Jahreserfolg
-----------	--------------

L

LReg	Landesregierung
-------------	-----------------

M

MAG	Mittelaufbringungsgruppe
MVG	Mittelverwendungsgruppe

O

Ö-CERT	Qualitätsrahmen für Erwachsenenbildung in Österreich
---------------	--

P

Programmperiode	EU-Förderungsperiode
PSA	Pflichtschulabschluss

Q

Q-BIB	Qualitätssiegel für öffentliche Bibliotheken
--------------	--

S

soziodemografische Merkmale	Soziodemographische Merkmale beschreiben Zielgruppen nach sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie z. B. Geschlecht, Alter, Ausbildung, Berufstätigkeit, Einkommen, Haushaltsgröße oder Familienstand.
------------------------------------	---

T

TA	Teilabschnitt
-----------	---------------

U

Ü-Mittel	Übertragungsmittel; das sind vom Oö. Landtag bereitgestellte nicht verbrauchte Ausgabenkredite, die durch Rücklagenzuführungen in das Folgejahr übertragen werden.
-----------------	--

V

VA-Stelle	Voranschlagsstelle
Verstärkungsmittel	Das ist ein zum Ausgleich von Überschreitungen im Voranschlag vorgesehener zweckfreier Mittelverwendungsbetrag; aus der Voranschlagsstelle der Verstärkungsmittel wird im Wege einer Budgetumbuchung der Betrag an die zur Verstärkung vorgesehene Voranschlagsstelle zur Verfügung gestellt.
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

FÖRDERUNG VON VOLKSBILDUNGSEINRICHTUNGEN

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft

Prüfungszeitraum:

16. November 2021 bis 23. März 2022

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 7 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung waren die „Förderungen von Volksbildungseinrichtungen“ des gleichlautenden Budgetansatzes.

Dabei wurde Folgendes geprüft:

- Rechtliche Grundlagen, Zielsetzungen und Strategien in den verschiedenen Förderungssegmenten
- Förderungsempfänger
- Darstellung der Förderungsprozesse
- Gebarung des Landes

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle und dem zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 19. April 2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Das für Gesellschaft zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung und die Abteilung Gesellschaft haben am 30. Mai 2022 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Gesetzliche Grundlage für Förderung der Erwachsenenbildung fehlt in OÖ

Die österreichische Bundesverfassung enthält den Begriff der Volksbildung seit 1962 nicht mehr. Der Bund sowie die Länder sind daher gleichermaßen dafür zuständig. Auf Bundesebene gibt es ein Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens. Das Land OÖ hat keine verbindlichen Normen und Ziele, zudem fehlt die Definition von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung. (Berichtspunkte 1 bis 3, 10, 14, 16 und 34, VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(2) Laufende Budgetüberschreitungen widersprechen dem Ziel der Budgetwahrheit

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 kam es zu regelmäßigen Budgetüberschreitungen von durchschnittlich 2,1 Mio. Euro pro Jahr. Diese bedeckte das Land zu einem großen Teil durch finanzielle Ausgleiche. Der überwiegende Teil der finanziellen Ausgleiche wurde für Einrichtungen verwendet, die mit „politischen Mitteln“ gefördert wurden. Jährlich wiederkehrende finanzielle Ausgleiche für denselben Zweck sollten im Sinne der Budgetwahrheit durch realistische Budgetierung vermieden werden. (Berichtspunkte 5 und 13, VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(3) Entscheidungsfindung bei der Förderung allgemeiner Erwachsenenbildungseinrichtungen mangels geeigneter Grundlagen intransparent

Das Land fördert alle großen, zertifizierten Bildungseinrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung seit vielen Jahren in jeweils etwa gleichbleibender Höhe und in gleichbleibendem Verhältnis. Es fehlen verbindliche Normen, nach denen die Förderungen gewährt werden. Im Sinne des steuernden Effekts, der Transparenz des Verwaltungshandelns und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Förderungswerber sollten Kriterien für die Förderungsentscheidung festgelegt werden. Im Zuge der Erstellung einer entsprechenden Norm wäre auch die Möglichkeit einer Online-Antragstellung vorzusehen. (Berichtspunkte 6 bis 10, VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(4) Vier Förderungsbereiche – Bevorzugung von Einrichtungen, die aus „politischen Mitteln“ gefördert werden

Im Zeitraum von 2018 bis 2021 betrug die Nettobelastung des Landes OÖ für Volksbildungseinrichtungen insgesamt rd. 23,3 Mio. Euro. Davon stellte das Land insgesamt Fördermittel in Höhe von 8,5 Mio. Euro für namentlich genannte Einrichtungen zur Verfügung, die es als „politische Mittel“ bezeichnete. Bei diesen Einrichtungen war eine gewisse Nähe zu politischen Parteien auch erkennbar. Für die Förderungen bestand politischer Konsens, zusätzlich zum Regulärbudget Budgetmittel über finanzielle Ausgleiche zur Verfügung zu stellen. In Summe waren die Aufwendungen des Landes für diese Einrichtungen fast doppelt so hoch wie die Aufwendungen für

allgemeine Erwachsenenbildungseinrichtungen (4,5 Mio. Euro); eine Einrichtung, die mit „politischen Mitteln“ gefördert wurde, erhielt – bei einer großen Bandbreite bezogen auf einzelne Einrichtungen – mit durchschnittlich 0,3 Mio. Euro pro Jahr etwa zehnmal so viel wie eine der allgemeinen Erwachsenenbildung.

Im Betrachtungszeitraum förderte das Land außerdem Kurse der Basisbildung und zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses mit 6,2 Mio. Euro; für den Bereich der Bibliotheken wendete es 4,0 Mio. Euro auf. (Berichtspunkte 4, 7, 11 und 12)

(5) Zuwendungen an mit „politischen Mitteln“ geförderte Einrichtungen teilweise schwer mit der Budgetbezeichnung „Förderung von Volksbildungseinrichtungen“ in Einklang zu bringen

Die Förderungsentscheidung wurde vorab bereits für bestimmte Einrichtungen politisch getroffen. Ebenso wie bei den allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen fehlte eine verbindliche Norm. Die Verwendungsnachweise deuteten teilweise darauf hin, dass die geförderten Maßnahmen vor allem dem Erkenntnisgewinn eines sehr eingeschränkten Nutzerkreises dienen. Orientiert man sich an den Bundesregelungen zur Förderung der Erwachsenenbildung, so wäre die Anerkennung einiger Positionen als förderbare Ausgaben in Frage zu stellen. Insbesondere die Erfüllung des Kriteriums, wonach die Bildungsangebote jedermann offenstehen sollen, ist zu bezweifeln.

Das Land als Fördergeber sollte verbindlich festlegen, welche Ziele mit der Förderung von Bildung im politischen Bereich verfolgt und welche Zielgruppen jeweils angesprochen werden sollen. Es wäre eine klare Abgrenzung zu treffen, welche Bildungsmaßnahmen unter dem Titel der Volksbildung gefördert werden und welche mit der parlamentarischen und parteipolitischen Bildung abgedeckt sind. Letztere werden im Rahmen der Parteienfinanzierung, der Klubfinanzierung und der Förderungen für die Schulungen der Gemeindefinanzierung gefördert. Diese Bildungsarbeit wird derzeit auch von mit „politischen Mitteln“ geförderten Einrichtungen geleistet. Damit wird aus Sicht des LRH eine Regelungslücke genutzt. (Berichtspunkte 11 bis 16, VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE II und III)

(6) Förderung steht in einem Fall im Spannungsverhältnis zum Oö. Parteienfinanzierungsgesetz

Unter dem Titel der Volksbildung förderte das Land auch den Ausbau und die Sanierung von Objekten, die u. a. von den Bildungseinrichtungen genutzt werden. In einem Fall war der Förderungswerber eine Partei, die Eigentümerin des Objektes ist. Dies steht im Spannungsverhältnis zu den Bestimmungen des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016, welche die Finanzierung der Mitwirkung an der politischen Bildung bereits einschließen. Eine Bildungseinrichtung mit engem Bezug zu dieser Partei muss ihre Veranstaltungen in diesem Objekt abhalten und zahlt dafür eine pauschalierte Miete. Auch diese Miete wurde vom Land OÖ gefördert. In der

konkreten Konstellation bestand überdies die Gefahr der (indirekten) Doppelfinanzierung. Mangels umfassender Einblicksmöglichkeiten in die Rechenwerke kann dies nicht abschließend beurteilt werden. (Berichtspunkt 17)

(7) Förderungsprogramme Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses bei allen Beteiligten administrativ aufwendig

Die Bund-Länder-Förderinitiative zum kostenlosen Nachholen von Bildungsabschlüssen (Initiative Erwachsenenbildung) wird seit dem Jahr 2012 mit österreichweit gültigen Rahmenrichtlinien aufgrund einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung durchgeführt. Sie befindet sich aktuell in der dritten 15a-Förderungsperiode. Diese Bildungsmaßnahmen werden von Bund und Ländern kofinanziert. Gegebenenfalls stellt auch der Europäische Sozialfonds EU-Fördermittel zur Verfügung. Davon ist abhängig, ob das jeweilige Land oder der Bund für die Förderungsabwicklung verantwortlich ist. Die Flexibilität in der Finanzierungsstruktur führt zu erhöhter Planungsunsicherheit. Dies und die Einbindung mehrerer Ebenen der Verwaltung haben einen hohen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand zur Folge. Auch wenn sich die Abwicklung im Laufe der Jahre gut eingespielt hat, sollte das Land OÖ einen Vorstoß in der Steuerungsgruppe machen, diese zu vereinfachen. Außerdem wäre zu klären, ab welchem Zeitpunkt bzw. durch welchen Schritt die vertragliche Bindung zwischen Land und Bildungseinrichtungen bei den ESF-kofinanzierten Maßnahmen eintritt und welche Organbeschlüsse gegebenenfalls im Vorfeld einzuholen wären.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen förderte das Land OÖ gleichartige Bildungsangebote speziell für Asylberechtigte und asylwerbende Personen. Diese wurden aus dem Sozialbudget finanziert. Positiv ist, dass diese Förderungen zur Vermeidung von Parallelstrukturen vom Referat Bildung nach den gleichen Grundsätzen abgewickelt wurden. Zu den Erfolgen dieser Maßnahme führt das Land OÖ eine eigene Statistik. (Berichtspunkte 18 bis 28, 30 und 31)

(8) Wirkung der Förderungsprogramme Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses noch nicht beurteilbar

Das Monitoring der Bildungsmaßnahmen erfolgt zentral beim Bund. Die Bildungseinrichtungen melden Daten über den Kursverlauf sowie zahlreiche soziodemografische Merkmale zu den Teilnehmern. Die in der 15a-Vereinbarung definierte Zielgröße betrifft nur die Anzahl der Teilnehmer; eine Beurteilung des Lernerfolgs der Teilnehmer ist nicht vorgesehen. Die halbjährlichen Monitoring-Berichte sind hinsichtlich der Zielerreichung eingeschränkt aussagekräftig, geben aber beispielsweise Auskunft über die Teilnehmerstruktur und vorzeitige Abbruchgründe. Eine Gesamtbeurteilung und Evaluierung würde nach Abschluss der 15a-Förderungsperiode erfolgen. (Berichtspunkt 18 und 29)

(9) Ziele im Bibliotheksbereich bedürfen einer weiteren Präzisierung; Förderungsrichtlinie wäre anzupassen

Das Land fördert rund 300 Bibliotheken auf Basis einer amtsinternen Förderungsrichtlinie. Schwerpunkt der Förderung sind Investitionen in den Medienbestand. Digitale Medien kauft das Land OÖ und stellt sie allen Bibliotheken zur Verfügung. Darüber hinaus fördert bzw. finanziert das Land unterstützende Einrichtungen, Vernetzungstreffen und Fortbildungsveranstaltungen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes OÖ, der diözesanen Bibliotheksfachstelle, Mitarbeitern der Bibliotheken, des Bibliothekswerks Österreich und des Erwachsenenbildungsforums Oberösterreich setzte sich intensiv mit der Zukunft des Bibliothekswesens auseinander und stellte Anfang 2021 einen Bibliotheksentwicklungsplan fertig. In einem nächsten Schritt wären konkrete Umsetzungsmaßnahmen abzuleiten. Dabei wären auch der Nutzen für die Gesellschaft und die spezifischen Zielgruppen näher zu präzisieren. Weiters wären qualitative und quantitative Ziele festzulegen und Indikatoren für die Erfolgsmessung zu definieren. Diese Überlegungen sollten auch bei der Überarbeitung der Förderungsrichtlinie für Bibliotheken ihren Niederschlag finden. In der Folge wäre die Möglichkeit einer Online-Antragstellung zu schaffen. (Berichtspunkte 32 bis 40)

(10) Buchungspraxis wäre zu verbessern

Durch die Buchungspraxis wird der laut VRV 2015 geforderten periodengerechten Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge unzureichend entsprochen. Im Sinne der Transparenz wäre von einer Saldierung von Einnahmen mit Ausgaben bei der Verbuchung Abstand zu nehmen. Weitere Details zur Buchungspraxis wurden im Rahmen der Prüfung besprochen. (Berichtspunkte 41 bis 46)

(11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 47 zusammengefasst.

(12) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

- I. **Das Land OÖ sollte verbindliche Normen für die Erwachsenen- bzw. Volksbildung entwickeln. Darin sollten die damit verbundenen Ziele festgelegt werden. (Berichtspunkt 1; Umsetzung ab sofort)**
- II. **Für die Förderungen der allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen und mit „politischen Mitteln“ geförderten Einrichtungen wären konkrete Ziele sowie die angestrebten Wirkungen samt Indikatoren zur Messung derselben festzulegen. Es sollten damit auch Kriterien für die Fördermittelvergabe verbunden werden. (Berichtspunkte 8, 9, 10, 14, 15 und 16; Umsetzung ab sofort)**

- III. In Zusammenhang mit der politischen Bildung wäre eine Abgrenzung zu der von anderen Förderungsmaßnahmen umfassten parlamentarischen und parteipolitischen Bildung zu treffen. (Berichtspunkte 2 und 14; Umsetzung ab sofort)**

- IV. Im Sinne der Budgetwahrheit sollte realistisch budgetiert werden, um wiederkehrende finanzielle Ausgleichs für immer denselben Zweck zu vermeiden. (Berichtspunkte 5 und 13; Umsetzung ab sofort)**

ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND STRATEGIE

- 1.1.** Der LRH prüfte die „Förderungen von Volksbildungseinrichtungen“. Das zuständige Referat in der Landesverwaltung fördert in diesem Bereich die außerberufliche Erwachsenenbildung.

Die Kompetenzverteilung der Art. 10ff B-VG kennt den Begriff der Erwachsenen- bzw. Volksbildung nicht (mehr). Der bis ins Jahr 1962 bestehende Kompetenzbegriff „Schul- Erziehungs- und Volksbildungswesen“ wurde mit der Schulverfassungsnovelle (BGBl. Nr. 215/1962) neu gefasst. Dies hatte zur Folge, dass das Volksbildungswesen kompetenzrechtlich seither unregelt ist.¹ Konsequenz daraus ist, dass Bund und Länder in diesem Bereich gleichermaßen zuständig sind. Eine Koordinierung der Kompetenzen könnte nur durch gleichlautende gesetzliche Regelungen erfolgen (paktierte Gesetzgebung).² Diese gibt es nicht. Die Förderung der Erwachsenen- bzw. Volksbildung wird im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 17 B-VG³ vollzogen. Das heißt, Förderungen werden vertraglich vereinbart; es besteht kein Rechtsanspruch der Förderungswerber auf Gewährung einer solchen.

Während der Bund bereits 1973 mit einem Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung eine Regelung im Gesetzesrang erlassen hat, wurde auf Landesebene kein solches Pendant geschaffen. Wie in diesem Bericht bei den einzelnen Förderungsbereichen dargestellt wird, gibt es in Oberösterreich nur für Teilbereiche konkrete Regelungen.

Das Land kann somit Bildungsinhalte, die der Bund für sich als förderungswürdig erachtet, nicht fördern und umgekehrt.

- 1.2.** Der LRH vermisste eine verbindliche Regelung für das Land OÖ. Im Sinne der Klarheit und Transparenz wäre es aus seiner Sicht wichtig, landeseigene, präzise Regelungen für die Ziele und die Förderung der Erwachsenenbildung bzw. Volksbildung in OÖ festzulegen.
- 2.1.** Das Land OÖ orientiert sich nach Aussage des Referats Bildung in der Abteilung Gesellschaft unverbindlich teilweise an den Rechtsvorschriften des Bundes.

¹ vgl. ErläutRV 607 BlgNR 13. GP 5

² vgl. ErläutRV 607 BlgNR 13. GP 4f

³ Der Bund kann demnach als Träger von Privatrechten auch auf solchen Rechtsgebieten privatrechtsförmig tätig werden, die nach der Kompetenzverteilung in die Hoheitsverwaltung der Länder übertragen sind, und umgekehrt (VfSlg 2721/1954). Dieser Grundsatz gilt daher umso mehr, wenn keine kompetenzrechtliche Regelung vorliegt.

Das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung nennt in § 1 Abs. 2 als Gegenstand der Förderung:

Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung Folgendes zum Ziel haben:

- die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten,
- die Aneignung der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und
- die Entfaltung der persönlichen Anlagen.

Diese Begriffsbestimmung wurde vom Bundesgesetzgeber bewusst gewählt, weil es „sehr schwierig (ist), eine juristisch exakte, den ständig wechselnden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen und Gegebenheiten Rechnung tragende Umschreibung des Begriffes „Erwachsenenbildung“ zu finden und zu fixieren“. Das Gesetz nennt in demonstrativer Aufzählung einen Positiv- und Negativkatalog an Bildungsinhalten, wobei „jeder einzelne Begriff im weitest möglichen Sinne zu verstehen ist“. ⁴

Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der Ziele kommen gemäß § 2 Abs. 1 beispielsweise in Betracht:

- politische und sozial- und wirtschaftskundliche Bildung
- berufliche Weiterbildung
- Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung
- Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung
- Führung von Volksbüchereien
- Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen
- Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens

Gemäß § 5 Abs. 3 Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung muss der Besuch von Veranstaltungen jedermann offenstehen. Er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss freiwillig sein.

Auf Bundesebene ist die politische Bildung grundsätzlich vom Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung umfasst. Insoweit sie jedoch die „staatsbürgerliche Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien“ betrifft, ist diese ausdrücklich ausgenommen. Für die Förderung der politischen Bildungsarbeit der Parteien und Publizistik sieht das Publizistikförderungsgesetz 1984⁵ auf Bundesebene eine Finanzierungsregel vor.

⁴ vgl. ErläutRV 607 BlgNR 13. GP 5

⁵ Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 Gemäß § 1 Abs.1 Z 2 muss der Rechtsträger in Übereinstimmung mit seiner Satzung das Ziel verfolgen, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in

- 2.2.** Der LRH stellt fest, dass die vom Bundesgesetzgeber nur für den Bund getroffenen Regelungen für die Förderung der Erwachsenenbildung bewusst einen weiten Interpretationsspielraum zulassen. Er erkennt dennoch das Bestreben des Bundes, den Begriff der Erwachsenenbildung zu umreißen. Wesentlich erscheint dem LRH dabei, dass die Bildungsangebote jedermann offenstehen sollen.
- 3.1.** In Oberösterreich finden sich in der „Strategie Oberösterreich – Impulse & Ziele für die Erwachsenenbildung LLL-lebensbegleitendes Lernen“⁶ aus dem Jahr 2010 Aussagen und konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit Basisbildung, Senkung des Anteils der Niedrigqualifizierten, Bibliothekswesen, Vernetzung der Erwachsenenbildungseinrichtungen und niederschwelligem Zugang zur Erwachsenenbildung im Allgemeinen. Diese Strategie war als Handlungsleitfaden in der Erwachsenenbildung gedacht. Die angesprochenen Handlungsfelder werden durch die „Förderungen von Volksbildungseinrichtungen“ in unterschiedlichem Ausmaß unterstützt.
- Das Aufgabenfeld der Erwachsenenbildung wird in diesem Strategiepapier umrissen; eine konkrete Begriffsdefinition findet sich auch hier nicht. Die Strategie aus 2010 hatte keine ausgewiesene Gültigkeitsdauer. Sie wurde in Teilbereichen weiterentwickelt. Eine Neufassung war laut Aussage des zuständigen Referats zwar geplant, musste aus verschiedenen Gründen aber verschoben werden.
- 3.2.** Die Förderpraxis des Landes findet sich teilweise in den Handlungsfeldern der Strategie wieder. Der LRH vermisste eine aktuelle und alle Förderungsbereiche umfassende Festlegung der strategischen Ausrichtung. Er stimmt der Zielsetzung zu, die Strategie weiterzuentwickeln. Sie wäre mit festzulegenden Zielen abzustimmen (siehe Berichtspunkt 1 und Aussagen zu den konkreten Förderungsbereichen in den Berichtspunkten 8, 14, 18 und 33).

FÖRDERUNGSBEREICHE

- 4.1.** Das Land OÖ fördert verschiedene Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Diese Förderungen sind unter der Bezeichnung „Förderung von Volksbildungseinrichtungen“⁷ im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss des Landes erfasst. Informationen über die Förderungsempfänger sind auch im Förderbericht des Landes OÖ öffentlich zugänglich.⁸ Als bewirtschaftende Stelle⁹ der Voranschlagsstellen dieses Teilabschnittes fungiert die

politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

⁶ erarbeitet vom Referat Bildung, Stand November 2010

⁷ Haushaltsguppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“, Abschnitt 27 „Erwachsenenbildung“, (einziger) Unterabschnitt 279 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“, Teilabschnitt 27990 „Förderung von Volksbildungseinrichtungen“.

⁸ <https://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internetfoerderbericht/Start.jsp>

⁹ Mit Übertragung der Bewirtschaftung üben bewirtschaftende Stellen die Anordnungsbefugnis aus. Die Direktion Finanzen legt laut Kompetenzen-Katalog fest, wer als bewirtschaftende Stelle fungiert. Dies wird im jeweiligen Voranschlag des Landes unter dem „Verzeichnis der Direktionen und Produktzentren“ veröffentlicht. Nähere Bestimmungen für die bewirtschaftenden Stellen sind in der Haushaltsordnung des Landes ausgeführt.

Abteilung Gesellschaft¹⁰. Das der Abteilung Gesellschaft untergeordnete Referat Bildung vollzog im gesamten Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 die Aufgabe Erwachsenenbildung.¹¹

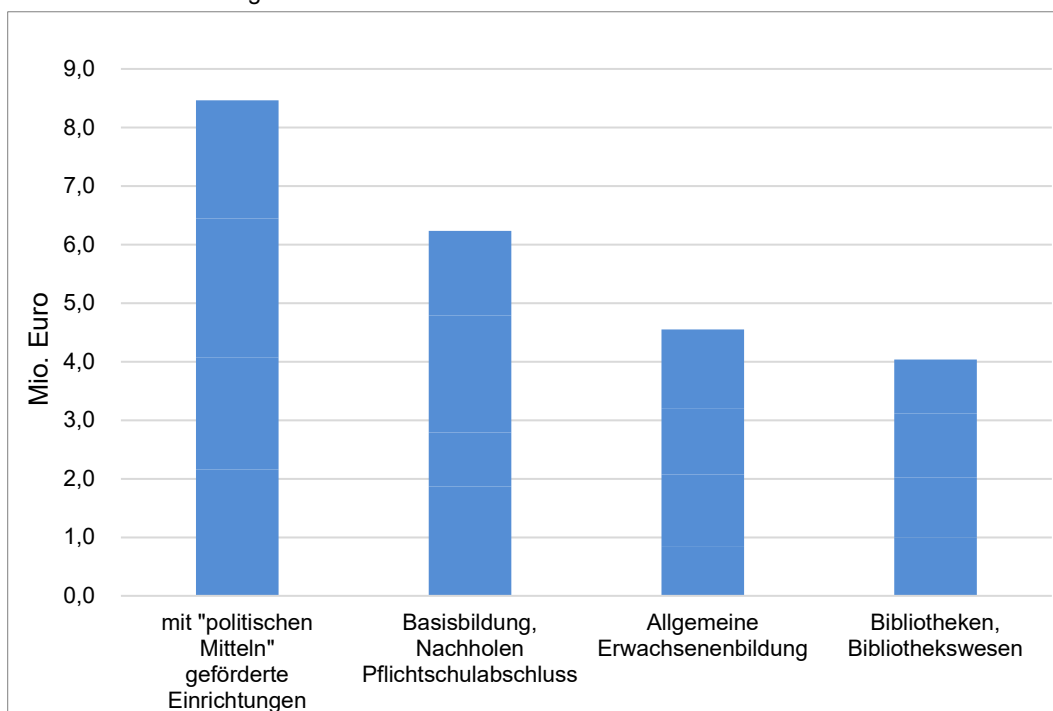
Die vom Referat Bildung wahrzunehmenden Aufgaben waren und sind im Detail im Kompetenzen-Katalog des Landes definiert. Das Referat stellt im Wesentlichen eine Servicestelle für die Erwachsenenbildung dar, welche

- mit den Institutionen der Erwachsenenbildung kooperiert,
- die Erwachsenenbildung durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und
- Institutionen der Erwachsenenbildung finanziell fördert (Bildungszentren, -häuser, öffentliche Büchereien und sonstige Institutionen).

Die politische Zuständigkeit für die Erwachsenenbildung liegt seit April 2017 bei ein- und demselben Mitglied der Oö. Landesregierung.

Unter Förderungen von Volksbildungseinrichtungen sind vier Förderungsbereiche erfasst:

Abbildung 1: Vier Förderungsbereiche 2018 bis 2021 – Gesamtsumme Aufwendungen und Erträge saldiert



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis einer Geschäftspartnerabfrage im Haushaltsverrechnungssystem

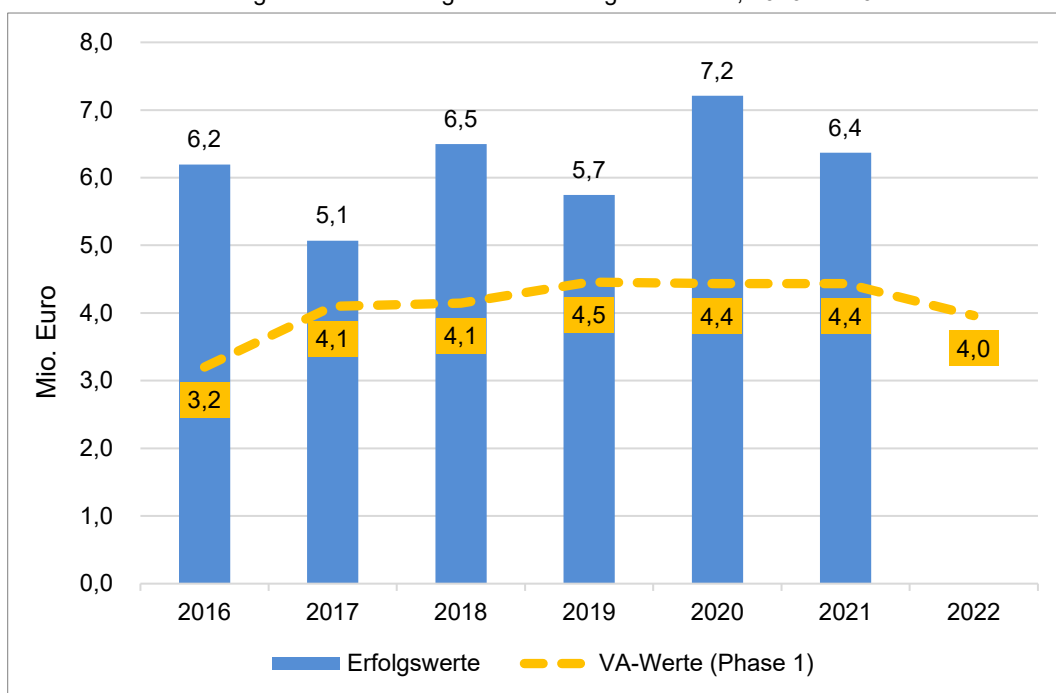
¹⁰ Die Abteilung Gesellschaft war ursprünglich der Direktion Bildung und Gesellschaft zugeordnet. Aufgrund der mit Jänner 2019 neu geschaffenen Bund-Land-Behörde „Bildungsdirektion OÖ“ war es erforderlich, beim Amt der Oö. Landesregierung den verbliebenen Teil der früheren Direktion Bildung und Gesellschaft neu zu ordnen. Die Abteilung Gesellschaft war in der Folge der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit und ab Juli 2020 der Direktion Kultur und Gesellschaft zugeordnet.

¹¹ Die Bezeichnung des Referates lautete mit Stand Jänner 2018 noch „Bildungspolitik“. Die Sachbearbeiterinnen dieses Referates ordneten gemeinsam mit der abteilungsinternen Gruppe „Finanzen“ Auszahlungen an oder erstellten Empfangsaufträge.

Die Nettobelastung des Landeshaushalts (Aufwendungen abzüglich Erträge) betrug für die Jahre 2018 bis 2021 in Summe rd. 23,3 Mio. Euro. Davon entfielen 8,5 Mio. Euro auf Einrichtungen, die mit „politischen Mitteln“ gefördert wurden, 6,2 Mio. Euro auf Förderungen der Basisbildung und Schulabschlüsse, 4,5 Mio. Euro auf allgemeine Erwachsenenbildung und 4,0 Mio. Euro auf Förderungen von Bibliotheken und diese unterstützende Einrichtungen.

- 4.2. Die einzelnen Förderungsprogramme bzw. Förderungsbereiche werden in den Berichtspunkten 6 bis 40 getrennt behandelt.
- 5.1. In der nachstehenden Grafik sind die Aufwendungen laut den Rechnungsabschlüssen den Voranschlagsbeträgen gegenübergestellt. Zwecks längerer Verlaufsbeobachtung sind auch die Jahre 2016 und 2017 und der Voranschlagswert für 2022 enthalten:

Abbildung 2: Ausgaben/Aufwendungen Teilabschnitt „Förderung von Volksbildungseinrichtungen“ – Voranschlag und Rechnungsabschluss, 2016 bis 2022



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Saldenabfragen im Haushaltsverrechnungssystem

Die jährlichen Voranschlagsbeträge bewegten sich im siebenjährigen Zeitraum zwischen 3,2 Mio. Euro (2016) und 4,5 Mio. Euro (2019). Sie wiesen zwischen 2017 und 2021 eine eher konstante Entwicklung auf. In allen Jahren lagen erhebliche Budgetüberschreitungen vor (zwischen 1,0 und 3,0 Mio. Euro). Diese wurden im Wesentlichen über finanzielle Ausgleichs bedeckt und größtenteils für die mit „politischen Mitteln“ geförderten Einrichtungen gewährt.¹² Näheres führt der LRH in Berichtspunkt 13 und in Anlage 3 aus.

¹² Eine eindeutige Zweckwidmung und somit Zuordnung war nicht durchgängig gegeben.

- 5.2.** Der LRH sieht es grundsätzlich kritisch, wenn Budgetüberschreitungen über einen längeren Zeitraum – wie aus Abbildung 2 ersichtlich – vorliegen. Beständige bzw. jährlich wiederkehrende finanzielle Ausgleiche für immer dieselben Zwecke weisen auf eine nicht sachgerechte Budgetierung hin und sollten im Sinne der Budgetwahrheit vermieden werden.

FÖRDERUNGEN ALLGEMEINER ERWACHSENENBILDUNGSEINRICHTUNGEN

Geförderte Einrichtungen und Ziel der Förderungen

- 6.1.** In diesem Bereich fördert das Land OÖ vor allem große, gemeinnützige, zertifizierte¹³ Erwachsenenbildungseinrichtungen, die breite Angebote der allgemeinen Erwachsenenbildung bieten.

Außerdem fördert das Land OÖ das Erwachsenenbildungsforum Oberösterreich (EB-Forum OÖ). Darin haben sich alle großen, zertifizierten Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung freiwillig zusammengeschlossen.¹⁴ Das Referat Bildung agiert für diesen Verein als Servicestelle und stellt auch Fördermittel zur Verfügung. Das EB-Forum OÖ verleiht das Erwachsenenbildungs-Qualitätssiegel EBQ und das für öffentliche Bibliotheken gültige Qualitätssiegel Q-BIB. In diesem Gremium werden aktuelle Entwicklungen der Erwachsenenbildung diskutiert und Themenschwerpunkte erarbeitet. Das Land kann sich zwar über dieses Forum einbringen, hat auf diesem Weg jedoch nicht die Möglichkeit, Ziele oder Teile des Bildungsprogrammes der einzelnen Einrichtungen verbindlich festzulegen.

Die geförderten Einrichtungen finanzieren sich laut Auskunft des Referats Bildung in erster Linie aus Trägerbeiträgen und Kursbeiträgen. Die Landesförderungen zum laufenden Aufwand werden auskunftsgemäß seit den 1990er Jahren denselben Einrichtungen in etwa gleichbleibendem Verhältnis und in jeweils etwa gleichbleibender Höhe gewährt. Situativ fördert das Land zusätzlich Investitionen oder einzelne Maßnahmen anderer Einrichtungen.

- 7.1.** Das Land gab für den Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 rd. 4,5 Mio. Euro aus. Aufwendungen betrafen mit rd. 4,3 Mio. Euro Förderungen und rd. 0,2 Mio. Euro

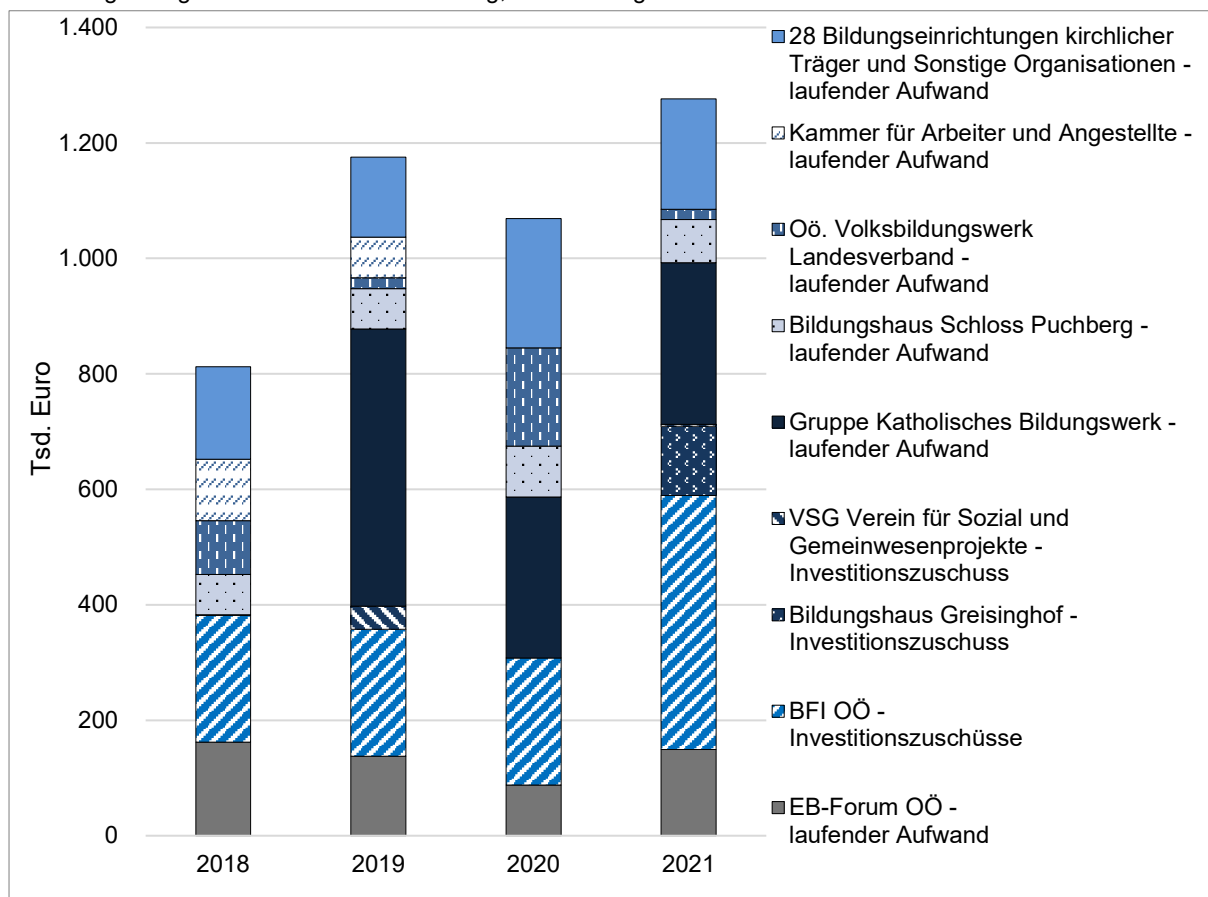
¹³ zertifiziert nach dem QUALITÄTSSIEGEL der oö. Erwachsenen- und Weiterbildungs-Einrichtungen (EBQ) bzw. des österreichweit gültigen Ö-CERT

¹⁴ Vereinsmitglieder sind laut „QUALITÄTSSIEGEL der Oberösterreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen“, Seiten 10 und 11: AK-Bildungshaus Jägermayrhof, ARGE Bildungs- und Ordensbildungshäuser/Forum Katholischer Erwachsenenbildung der Diözese Linz, Berufsförderungsinstitut Oberösterreich/Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BFI/BBRZ), Bibliotheksfachstelle der Diözese Linz, Bildungshaus Schloss Puchberg, Bildungszentrum St. Magdalena, Evangelisches Bildungswerk Oberösterreich (EBW OÖ), Katholisches Bildungswerk OÖ, Landesverband oberösterreichischer Bibliotheken (LVOÖB), Landesverband OÖ Volksbildungswerk (OÖ. VBW), Ländliches Fortbildungsinstitut der Landwirtschaftskammer Oberösterreich (LFI OÖ), Verband Oberösterreichischer Volkshochschulen (VOÖV), Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB) – Landesorganisation Oberösterreich, Volkswirtschaftliche Gesellschaft Oberösterreich (VGOÖ), Wirtschaftsförderungsinstitut Oberösterreich (WIFI OÖ)

Sachaufwendungen.¹⁵ In den Förderungen von 4,3 Mio. Euro waren rund 1,3 Mio. Euro Investitionszuschüsse (29,4 Prozent) und rund 3,1 Mio. Euro Zuschüsse zum laufenden Aufwand (70,6 Prozent) enthalten.

Im Betrachtungszeitraum gab es 36 Förderungsempfänger¹⁶. Die nachstehende Abbildung zeigt die Aufwendungen des Landes für Förderungen der allgemeinen Erwachsenenbildung in den Jahren 2018 bis 2021, wobei die größten Förderungsempfänger gesondert dargestellt sind.

Abbildung 3: Allgemeine Erwachsenenbildung, Aufwendungen 2018 bis 2021



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis einer Geschäftspartnerabfrage im Haushaltsverrechnungssystem

¹⁵ Bebuchte Förderungs-VA-Stellen: 1/279905/7305/000, 1/279905/7670/000, 1/279905/7770/000 und 1/279907/7770/000; bebuchte Sachaufwands-VA-Stellen: 1/279905/7260/000, 1/279908/4570/001, 1/279908/7020/000, 1/279908/7270/000 und 1/279908/7280/000

¹⁶ Dabei handelte es sich um zwei Körperschaften öffentlichen Rechts, drei Unternehmen, 13 Organisationen ohne Erwerbscharakter (inklusive EB-Forum OÖ) und 18 Geschäftspartner in kirchlicher Trägerschaft (inklusive acht Bildungshäuser und -zentren).

Durchschnittlich erhielt jede Bildungseinrichtung rd. 30 Tsd. Euro pro Jahr. Die Förderungsausgaben schwankten zwischen 0,8 Mio. Euro im Jahr 2018 und 1,3 Mio. Euro im Jahr 2021. Die Schwankungen ergaben sich in erster Linie aus unregelmäßigen Periodenzuordnungen.¹⁷

- 7.2.** Um der periodengerechten Darstellung in der Ergebnisrechnung des Rechnungsabschlusses des Landes gerecht zu werden, empfiehlt der LRH bei Förderungen auf periodenreine Buchungen zu achten. Anderenfalls wird ein falsches Bild vermittelt (Details dazu siehe Berichtspunkt 44).
- 8.1.** Eine spezielle gesetzliche Grundlage, auf deren Basis die Förderungen der allgemeinen Erwachsenenbildung gewährt werden, gibt es nicht (siehe auch Berichtspunkt 1). Es gibt auch keine spezielle Förderungsrichtlinie für diesen Bereich.

Anhaltspunkte zur Vernetzung der Bildungsträger finden sich in der Strategie 2010 beispielsweise unter dem Punkt 1.4.2 „Regionales Bildungsnetzwerk stärken und weiterführen“ und in Punkt 3.1.1. Dort ist festgehalten, dass die Rolle des EB-Forums OÖ festzulegen wäre und stärker als Plattform für Erwachsenenbildung zu installieren wäre. Ziele oder Handlungsfelder für die allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen betreffen vor allem den niederschweligen Zugang zur Bildung und finden sich in einigen Punkten der Strategie.

Laut Auskunft des Referats Bildung sieht das Land in den Förderungen einen Anerkennungsbeitrag für den Stellenwert der Erwachsenenbildung in OÖ. Die Einrichtungen sollen einen möglichst niederschweligen Zugang zur allgemeinen Erwachsenenbildung in der Gesellschaft leisten. Jeder interessierte Teilnehmer solle ein Bildungsangebot, das seinen Interessen und Neigungen am besten entspricht, möglichst kostengünstig vorfinden.

- 8.2.** Der LRH vermisste im Bereich der Förderung der allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen eine spezifische Norm als Grundlage für die Förderungsentscheidung. Messbare Ziele und die angestrebte Wirkung, und damit der Nutzen für die Gesellschaft sollten verbindlich festgelegt werden.

Förderungsabwicklung und widmungsgemäße Verwendung

- 9.1.** Das Referat Bildung legt zur Gewährung von Förderungen in diesem Bereich die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ zugrunde. In einer Dienstanweisung vom 5.11.2021 legte der Abteilungsleiter der Abteilung Gesellschaft fest, dass mangels konkreter Förderkriterien künftig bei der Gewährung von Förderungen verbindliche Ziele mit dem jeweiligen

¹⁷ 2021 lagen auffallend höhere Aufwendungen für das EB-Forum OÖ vor, da das Land laut Buchungstexten mehrere Zahlungen für das Jahr 2020 nachträglich leistete (z. B. für Qualitätssiegel, Sekretariatsarbeiten sowie für das Projekt Gesundheit und Bildung). Die auffallende Steigerung 2019 im Vergleich zum Vorjahr war hauptsächlich auf die in diesem Jahr erfolgte Verbuchung des Jahresbeitrages sowohl für das Bildungsprogramm 2019 als auch für das Bildungsprogramm 2020 des Katholischen Bildungswerks zurückzuführen (rd. 0,5 Mio. Euro). In den zwei Folgejahren erfolgten die Buchungen jeweils am 31.12. des Jahres mit Verwendungswidmung für das darauffolgende Jahr (jeweils rd. 0,3 Mio. Euro). Das Berufsförderungsinstitut Oberösterreich erhielt Zuwendungen für Investitionszwecke von jährlich 0,2 Mio. Euro, im Jahr 2021 waren es rd. 0,4 Mio. Euro. Das Bildungshaus Greisinghof erhielt nur im Jahr 2021 einen Investitionszuschuss von 0,1 Mio. Euro.

Förderungswerber zu vereinbaren seien. Dies war im Prüfungszeitraum noch nicht umgesetzt.

Die Förderungsanträge für den laufenden Aufwand waren formlos, sehr allgemein gehalten und bei den einzelnen Einrichtungen jeweils jährlich etwa gleichlautend. Es lagen auch Anträge für Investitionsförderungen vor. Formal wurden die Förderungen unter Zuhilfenahme der Standard-Förderungserklärung des Landes gewährt. Die Bemessung und Zuerkennung der Förderung war an keine nachvollziehbaren Kriterien geknüpft. Die Förderungen werden seit Jahren jeweils in weitestgehend gleichbleibender Höhe ausbezahlt. Unterlagen zum Verwendungsnachweis wurden spätestens vor Auszahlung der Förderung für das Folgejahr eingefordert.

- 9.2.** Der LRH kritisiert die mangelnde Transparenz bei den Förderungsentscheidungen. Aus Sicht des LRH stellten die Förderungen bisher eher einen allgemeinen Finanzierungsbeitrag des Landes dar. Es ging offensichtlich vorrangig darum, die pauschal vereinbarte Förderung formal zu untermauern. Es war für den LRH nicht erkennbar, nach welchen Grundsätzen und auf Basis welcher Kriterien die Entscheidungen über die Gewährung einer Förderung getroffen wurden.

Auch die Bemessung der Förderungshöhe war nicht klar nachvollziehbar. Der LRH sieht in der fehlenden verbindlichen Norm einen wesentlichen Grund, warum auf dem Gebiet der allgemeinen Erwachsenenbildung Förderungen aufgrund historisch gewachsener Umstände gewährt wurden. Im Sinne des steuernden Effekts, der Transparenz des Verwaltungshandelns und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Förderungswerber empfiehlt der LRH, Kriterien sowohl für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit als auch die jeweilige Förderungshöhe zu formulieren.

Der LRH regt zudem eine standardisierte Dokumentation der Prüfschritte bei Antragsprüfung an. Auch ein spezifisches Antragsformular, in dem die Förderungserklärung bereits integriert ist, könnte die Förderungsabwicklung unterstützen. Details zur Förderungsabwicklung wurden im Rahmen der Prüfung besprochen. Im Zuge der Überarbeitung wäre die Möglichkeit einer Online-Antragstellung einzurichten.

- 10.1.** Die Interne Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen des Landes OÖ sieht vor, dass die Förderstelle Unterlagen über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages (z. B. Gesamtabrechnung, Rechnungsabschluss, Rechnungen, Zahlungsbelege) einzufordern und zu prüfen hat. Diese interne Richtlinie sieht unterschiedliche Anforderungen an die Nachweiserbringung vor, z. B.:

- Bei Einzel- oder Projektförderungen bis zu 20.000 Euro ist der Nachweis durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen über die geförderte Höhe zu erbringen. Bei Förderungen die über diesen Betrag hinausgehen, ist weiters die Darstellung der Gesamtfinanzierung (Einnahmen und Ausgaben) erforderlich.
- Bei Globalförderungen (z. B. Vereinsförderung für das Jahresprogramm, Übernahme eines Teils der Abgangsdeckung etc.) genügt die Vorlage eines satzungsgemäß unterfertigten Rechnungsabschlusses bzw. einer Jahresabrechnung.

Als Verwendungsnachweis wurden regelmäßig Aufstellungen von Ausgaben samt Belegen bis zu jener Höhe eingereicht, in welcher die Förderung gewährt wurde. Die inhaltliche Bandbreite der als Verwendungsnachweis vorgelegten Unterlagen war groß. Das Land OÖ hatte keinen Überblick über die finanzielle Ausstattung und Finanzierungsstruktur der geförderten Einrichtungen.

In den stichprobenweise vom LRH geprüften Akten fanden sich Prüfvermerke zu den einzelnen Positionen mit dem Hinweis, dass die Rechnungen geprüft wurden. Wie genau die Prüfung erfolgte bzw. welche Maßstäbe an die widmungsgemäße Verwendung gelegt wurden, war den Akten jedoch nicht zu entnehmen.

- 10.2.** In den Unterlagen zur Verwendungsnachweisprüfung waren Ausgaben der Bildungseinrichtung zumindest in der Höhe der empfangenen Landesförderungen dokumentiert. Insoweit kann der LRH auf eine widmungsgemäße Verwendung schließen.

Im Sinne eines wirkungsorientierten Einsatzes von Steuermitteln sollte nach Ansicht des LRH der Förderungszweck so konkret beschrieben werden, dass dies auch eine geeignete Grundlage für die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung ist. Es wären auch Indikatoren für die Beurteilung der Zielerreichung festzulegen. Diese sollten auch an die Förderungswerber kommuniziert und über die Internetseite des Landes öffentlich zugänglich gemacht werden. Dementsprechend wäre eine spezifische Förderungsrichtlinie für diesen Bereich zu erarbeiten.

Der LRH kritisiert, dass dem Land OÖ meist keine Unterlagen zur Gesamtgebarung der geförderten Bildungseinrichtungen vorlagen. Somit war deren finanzielle Ausstattung und Finanzierungsstruktur nicht bekannt. Er empfiehlt, künftig die Notwendigkeit der Förderung zu hinterfragen. Die Regelungen der internen Förderungsrichtlinien des Landes wären dabei zu beachten.

Der LRH empfiehlt überdies, ein Förderhandbuch oder eine Checkliste auszuarbeiten, die den Sachbearbeitern als Grundlage für ihre Prüfungshandlungen im Förderungsprozess dienen können.

FÖRDERUNGEN VON EINRICHTUNGEN, DIE MIT „POLITISCHEN MITTELN“ GEFÖRDERT WERDEN

Geförderte Einrichtungen

11.1. Das Land OÖ fördert¹⁸ gemäß einer Information betreffend „Auszahlung politische Mittel“ an das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung bestimmte, namentlich genannte Institutionen über das Referat Bildung:¹⁹

- Bildungszentrum St. Magdalena / Ökosoziales Forum (laufender Aufwand)
- Bildungszentrum St. Magdalena (Investitionen)
- Marie Jahoda / Otto Bauer Institut
- Verband Oberösterreichischer Volkshochschulen
- Freiheitliches Bildungswerk Oberösterreich (laufender Aufwand)
- Freiheitliche Partei Österreichs (Investitionen Redltalhof)
- Freiheitlicher Arbeitskreis Attersee (laufender Aufwand)
- Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich (laufender Aufwand)
- Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich (Investitionen)

Die Förderungsabwicklung an die eben genannten Einrichtungen wird in diesem Berichtsteil behandelt. Überdies ordnete der LRH den Verein ACADEMIA SUPERIOR Gesellschaft für Zukunftsforschung dieser Gruppe zu, der bis 2018 unter dem Titel Volksbildungseinrichtungen und seit 2019 aus Mitteln der Forschungsförderung gefördert wird. Grund für die Verlagerung der Förderungszuständigkeit war die Änderung der politischen Zuständigkeit für die Erwachsenenbildung. Dies hätte zu einer Interessenskollision des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung geführt, weil es auch in leitender Funktion beim Förderungsempfänger tätig war und ist.

Von den genannten Einrichtungen sind der Verband der Oö. Volkshochschulen und das Bildungshaus St. Magdalena nach dem EBQ zertifiziert.

11.2. Aus Sicht des LRH war die gemeinsame Nennung der aus „politischen Mitteln“ geförderten Einrichtungen weitestgehend nachvollziehbar, da bei

¹⁸ VA-Stellen 1/279905/7670/000, 1/279905/7770/000 und 1/279907/7770/000

¹⁹ Die Zuordnung zu diesem Förderungssegment basiert auf der Information für das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung „betreffend Auszahlung politische Mittel“ vom 8.7.2021. Darin war der Verein ACADEMIA SUPERIOR nicht enthalten, da sich 2019 die politische Zuständigkeit änderte. In dieser Information an das für Erwachsenenbildung zuständige Regierungsmitglied teilte die Abteilung Gesellschaft im Juli 2021 mit, dass im Jahr 2020 insgesamt rd. 2,4 Mio. Euro und im Jahr 2021 (bis zum Informationszeitpunkt) rd. 1,9 Mio. Euro Auszahlungen von „Förderungen politische Mittel“ an acht aufgelistete Institute erfolgten bzw. vorgesehen waren. Die Auszahlungen 2020 stimmten mit den LRH-Buchhaltungsauswertungen vollständig überein, jene für 2021 waren aufgrund des Informationszeitpunktes noch unvollständig. Der Aufwand für 2021 war laut Buchhaltungsabfrage letztlich um 0,1 Mio. Euro höher. Teilweise waren im Informationsschreiben die Förderungsbeträge für 2021 in der Darstellung antizipiert worden.

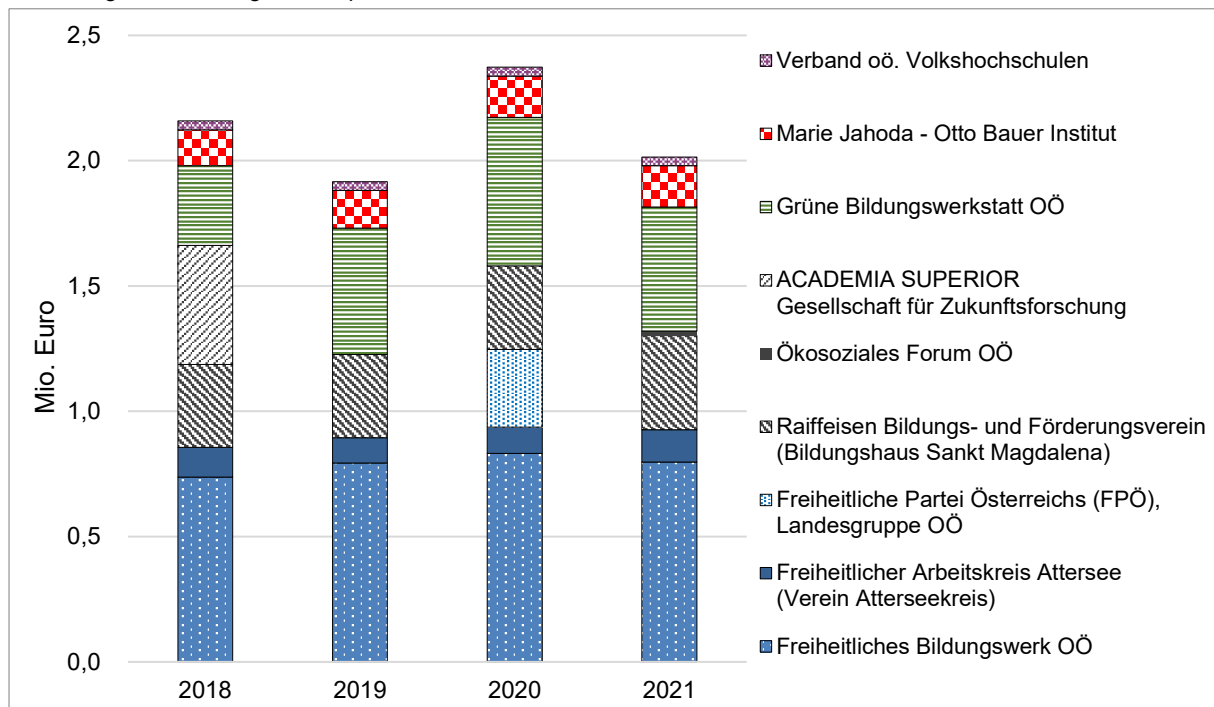
diesen eine Parteinähe aus unterschiedlichen Gründen erkennbar war, wie etwa

- der Parteiname findet sich im Namen der Förderungsempfänger,
- Parteimitglieder sind automatisch Vereinsmitglieder,
- Vereinsmitglieder müssen einer bestimmten Partei angehören,
- Vereinsorgane sind oder waren in einer politischen Partei aktiv,
- Namensgeber der Einrichtung waren zentrale Persönlichkeiten der politischen Bewegung,
- es werden Kernthemen bestimmter politischer Parteien aufgegriffen bzw. Forschung dazu betrieben,
- die geförderten Maßnahmen dienen einem stark eingeschränkten Nutzerkreis,
- verglichen mit den allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen ist das öffentlich zugängliche Bildungsangebot deutlich kleiner und
- Sitz der Einrichtung ist am Standort oder in unmittelbarer Nähe von Parteieinrichtungen.

Ein Kriterium dieser Auflistung traf auch auf die ACADEMIA SUPERIOR zu. Am wenigsten nachvollziehbar war für den LRH die Nennung des Verbands der Oö. Volkshochschulen in der Aufzählung.

12.1. Folgende Grafik gibt einen Überblick über die Förderungen des Landes in den Jahren 2018 bis 2021:

Abbildung 4: Förderungen aus „politischen Mitteln“ 2018 bis 2021



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis einer Geschäftspartnerabfrage im Haushaltsverrechnungssystem

Die Aufwendungen des Landes bewegten sich zwischen rd. 1,9 Mio. Euro (2019) und rd. 2,4 Mio. Euro (2020) pro Jahr. Im Betrachtungszeitraum waren es insgesamt 8,5 Mio. Euro. Diese teilten sich wie folgt auf:

- Das Freiheitliche Bildungswerk OÖ erhielt mit insgesamt rd. 3,2 Mio. Euro den höchsten Anteil an Förderungen in diesem Förderungssegment. Es handelte sich dabei ausschließlich um Zuwendungen zum laufenden Aufwand.
- An die Grüne Bildungswerkstatt OÖ flossen Zuschüsse in Höhe von rd. 1,9 Mio. Euro (davon Investitionszuschüsse 0,6 Mio. Euro).
- Der Raiffeisen Bildungs- und Förderungsverein erhielt rd. 1,4 Mio. Euro für das Bildungshaus St. Magdalena (davon Investitionszuschüsse 0,8 Mio. Euro).
- Die FPÖ-Landesgruppe OÖ erhielt im Jahr 2020 einen Investitionsbeitrag von rd. 0,3 Mio. Euro für das Objekt Redltalhof, ein Seminarhotel und Gasthof²⁰. Die FPÖ-Landesgruppe OÖ ist Eigentümerin dieses Objektes, das als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt wird und das Bildungshaus für die FPÖ-Landesgruppe OÖ darstellt.
- An das Marie Jahoda – Otto Bauer Institut flossen Zuschüsse zum laufenden Aufwand von rd. 0,6 Mio. Euro.
- Der Freiheitliche Arbeitskreis Attersee wurde mit rd. 0,5 Mio. Euro gefördert.
- Der Verband oberösterreichischer Volkshochschulen erhielt rd. 0,1 Mio. Euro.
- Das Ökosoziale Forum OÖ bekam erstmals 2021 eine Förderung von 18.000 Euro.²¹
- Das Land förderte den laufenden Aufwand des Vereins ACADEMIA SUPERIOR Gesellschaft für Zukunftsforschung aus dem Budget für Volksbildungseinrichtungen letztmals im Jahr 2018 mit rd. 0,5 Mio. Euro.²²

Durchschnittlich erhielt eine Einrichtung rd. 0,3 Mio. Euro pro Jahr.

12.2. Der LRH stellte fest, dass – wenn auch bei einer großen Bandbreite bezogen auf einzelne Einrichtungen – die durchschnittliche Förderung aus „politischen Mitteln“ pro Einrichtung und Jahr etwa zehnmals so hoch war, wie jene der allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen. Dieses Missverhältnis deutet auf eine Privilegierung hin.

13.1. Die Abteilung Gesellschaft führte im Schreiben aus, dass das reguläre Budget der Erwachsenenbildung, welches für zertifizierte Erwachsenenbildungseinrichtungen und Bibliotheken vorgesehen ist, davon nicht berührt

²⁰ <http://www.redltalhof.at/>

²¹ Laut der Information vom 8.7.2021 steht dieser Verein iZm dem Bildungszentrum St. Magdalena.

²² Ab dem Jahr 2019 erhielt dieser Verein seine Förderungen aus Mitteln der Forschungsförderung mit geänderter politischer Zuständigkeit. TA 1/78920 „Forschungsförderung, Forschungseinrichtungen und Unternehmen“; 2019: 450.000 Euro, 2020 und 2021 je 400.000 Euro; im Betrachtungszeitraum insgesamt waren es somit 1,8 Mio. Euro. Bewirtschaftende Stelle ist seit 2019 die Abteilung Wirtschaft und Forschung.

sei. Entsprechende finanzielle Mittel würden durch Verstärkungsmittel oder finanzielle Ausgleichs zur Verfügung gestellt werden.

- 13.2.** Der Verweis auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel²³ unterstreicht die Sonderbehandlung der genannten Einrichtungen. Hinsichtlich der regelmäßigen, bekannten Budgetüberschreitungen verweist der LRH auf seine Empfehlung im Berichtspunkt 5.

Begriff und Ziele

- 14.1.** In OÖ findet der Begriff „politische Bildung“ in § 1 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 Erwähnung. Den im Landtag vertretenen politischen Parteien gebührt demnach u. a. für die Mitwirkung an der politischen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Bedeckung des hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes eine Finanzierung des Landes. Was unter politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit konkret zu verstehen ist, lässt der Gesetzgeber offen. Die Berechnung der Beiträge des Landes zur Parteienfinanzierung ist in diesem Gesetz genau geregelt. Die Förderungen werden bescheidmäßig festgelegt und von der Direktion Präsidium vollzogen. Zahlungen an politische Parteien dürfen ausschließlich aufgrund des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016 geleistet werden.

Die Fortbildungen und Schulungen der Klubmitglieder der im Oö. Landtag vertretenen Parteien in Zusammenhang mit ihren parlamentarischen Aufgaben sind im Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz²⁴ gesondert geregelt. Auch dafür weist die Direktion Präsidium im Rahmen der Klubfinanzierung²⁵ Zahlungen an.

Die Schulungen für Gemeindefraktäre fördert das Land seit 2013 ebenso aus Mitteln der Direktion Präsidium.²⁶ Gefördert werden unter diesem Titel die Bildungsakademie der Oberösterreichischen Volkspartei, die Freiheitliche Akademie Oberösterreich, die Grüne Bildungswerkstatt

²³ Diese finanziellen Ausgleichsmittel für die Jahre 2018 bis 2021 im konkreten Deckungsring beinhalteten alle bereitgestellten Mittel gemäß Landtagsbeschluss Art. III/5 (rd. 2 Mio. Euro), einen Teil der Mittel gemäß Landtagsbeschluss Art. III/6 (rd. 0,3 Mio. Euro) und einen Teil der Mittel gemäß Landtagsbeschluss Art. IV/1/a (rd. 3,4 Mio. Euro). Darin waren teilweise auch Positionen enthalten, die dem Bereich der Allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen gewidmet waren. Das originär bereitgestellte Budget im Zeitraum 2018 bis 2021 betrug für den betroffenen Deckungsring, in dem neben den Einrichtungen mit Parteibezug auch die Förderungen der allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen und Bibliotheken enthalten waren (D2022LD – siehe Anlage 2) insgesamt rd. 10,4 Mio. Euro. Die Ausgaben in diesem Deckungsring betrugen insgesamt rd. 16,2 Mio. Euro.

²⁴ Landesgesetz vom 31. Jänner 1992 über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs (Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz), LGBl. Nr. 26/1992

²⁵ Die Klubfinanzierung der im Oö. Landtag vertretenen Parteien wird unter der VA-Stelle 1/009134/7670/000 erfasst.

²⁶ Entsprechend dem Initiativantrag zum Oö. Parteienfinanzierungsgesetz (Beilage 707/2012 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode) wären die Beiträge zur Schulungsarbeit der Parteien auf Gemeindeebene ab 2013 direkt an die Bildungseinrichtungen zu leisten. Sie sollten faktisch in der bundesverfassungsrechtlichen Höchstgrenze zur Parteienfinanzierung Deckung finden. Die Förderungen für die Gemeindefraktären-Schulungen werden in Abhängigkeit von der Mandatsstärke berechnet und sind unter der VA-Stelle 1/053104/7670/000 erfasst.

Die laut Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 vorgesehene Parteienfinanzierung wird unter der VA-Stelle 1/059204/7660/000 verbucht.

Oberösterreich und der Sozialdemokratische GemeindevertreterInnenverband Oberösterreichs.

Es gibt keine Anhaltspunkte, welche Art der politischen Bildungsarbeit vom Land unter dem Titel Förderung von Volksbildungseinrichtungen zu fördern ist. Auch in der Strategie aus 2010 findet die politische Bildung keine Erwähnung. Eine spezifische Förderungsrichtlinie für derartige Einrichtungen liegt nicht vor.

- 14.2.** Der LRH stellte fest, dass politische Bildungsarbeit unter verschiedenen Titeln gefördert wird.

Aus Sicht des LRH ist mit der Oö. Parteienfinanzierung, der Oö. Klubfinanzierung und der Förderung der Gemeindemandataren-Schulungen die parlamentarische und parteipolitische Bildung abgedeckt. Diese Bildungsarbeit wird aber derzeit auch von mit „politischen Mitteln“ geförderten Einrichtungen geleistet. Damit wird nach Meinung des LRH eine Regelungslücke genutzt. Unter dem Titel der Volksbildung sollte ausschließlich die staatsbürgerliche Bildung der Allgemeinheit gefördert werden.

Damit einhergehend sollte das Land als Fördergeber verbindlich festlegen, welche Ziele mit der Förderung von Bildung im politischen Bereich verfolgt und welche Zielgruppen jeweils angesprochen werden sollen. Es wäre eine klare Abgrenzung zu treffen, welche Bildungsmaßnahmen unter dem Titel der Volksbildung gefördert werden und welche mit der parlamentarischen und parteipolitischen Bildung abgedeckt sind.

Förderungsabwicklung und widmungsgemäße Verwendung

- 15.1.** Das Referat Bildung legt bei der Förderungsgewährung die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ zugrunde, da es keine spezifischen Rechtsnormen für diesen Förderungsbereich gibt. Die Einrichtungen suchten jährlich um eine Förderung an. Die Förderungsansuchen waren in der Regel sehr allgemein gehalten. Details zur beantragten Förderungssumme waren dem weitaus überwiegenden Teil der vom LRH eingesehenen Förderungsansuchen nicht zu entnehmen. Eine Prüfung der Förderungswürdigkeit der Antragsteller war nicht dokumentiert. Die Bearbeitung der Förderung erfolgte in der Regel erst nach Vorliegen einer Förderungserklärung und des Verwendungsnachweises für das jeweils vorangegangene Jahr. Die Auszahlung der Förderung wurde stets einstimmig von der Oö. Landesregierung beschlossen.

- 15.2.** Der LRH konnte die Förderungsentscheidungen nicht nachvollziehen. Die Akteneinsicht zeigte, dass sowohl die Auswahl der Förderungsempfänger als auch die Höhe der jeweils gewährten Förderungen ohne nachvollziehbare Kriterien auf politischer Ebene entschieden worden waren. Diese intransparente Vorgehensweise legt auch den Schluss nahe, dass die Zertifizierung nach dem EBQ für die Förderungsentscheidung hier keine Rolle spielt.

Der LRH sieht zudem einen Widerspruch darin, zertifizierten allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen, die an gewisse Qualitätskriterien gebunden sind (Berichtspunkt 6), wesentlich geringere Förderungen zu

gewähren als den aus „politischen Mitteln“ geförderten Einrichtungen. Bei der Bemessung der Förderungshöhe wäre daher künftig auf eine Gleichbehandlung der Förderungsempfänger zu achten und eine unsachliche Differenzierung zu unterlassen. Der LRH verweist dazu auf seine Ausführungen zu den allgemeinen Erwachsenenbildungseinrichtungen (Berichtspunkt 9).

- 16.1.** Die Interne Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen sieht unterschiedliche Anforderungen an die Nachweiserbringung vor (Berichtspunkt 10).

Die vom LRH geprüften Akten zeichneten ein unterschiedliches Bild der Handhabung. In einigen Fällen wurde eine Aufstellung von Ausgaben samt Belegen übermittelt, die seitens des Referates geprüft wurden. In anderen Fällen wurden Rechnungsabschlüsse und daraus abgeleitet eine Liste mit Ausgaben als Basis für die Förderung vorgelegt. Es war großteils nicht ersichtlich, wie hoch der Anteil der Förderungen am gesamten Aufwand der Einrichtung war bzw. wie diese finanziell ausgestattet war. Gefördert wurden neben Personalkosten, Werbeausgaben und anderen Sachkosten auch Studien und Erhebungen zu bestimmten politisch relevanten Themen. Auch Schulungskosten für Gemeinderatsmitglieder und Parteimitglieder wurden als Verwendungsnachweis vorgelegt und anerkannt. In den Aufstellungen zum Mittelverwendungsnachweis war teilweise auch ein Übertrag aus der Vorperiode zu finden.

In den Akten waren Rückfragen bei den Förderungswerbern – sowohl zu den Inhalten als auch zur Höhe der eingereichten Unterlagen – dokumentiert. Die fördernde Stelle nahm auch Korrekturen vor. Diese führten im Ergebnis aber nie zu einer Kürzung bzw. Rückforderung des Förderungsbetrages.²⁷ In anderen Fällen beschränkte sich die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung auf das Vorhandensein der jeweiligen Belege. Die von den Förderungswerbern eingebrachten Aufstellungen der Ausgaben wurden mit Prüfvermerken versehen.

- 16.2.** Nach Einschätzung des LRH deuten die Verwendungsnachweise teilweise darauf hin, dass die geförderten Maßnahmen vor allem dem Erkenntnisgewinn eines stark eingeschränkten Nutzerkreises dienten. Orientiert man sich – wie es das Referat Bildung beabsichtigte – an den Bundesregelungen zur Förderung der Erwachsenenbildung, so wäre die Anerkennung einiger Positionen als förderbare Ausgaben in Frage zu stellen. Insbesondere die Erfüllung des Kriteriums, wonach die Bildungsangebote jedermann offenstehen sollen, zweifelt der LRH in diesen Fällen an.

Der LRH stellte fest, dass sich – mangels klarer Bestimmungen – eine Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung wohl nur auf die Verwendung für die jeweilige Institution beziehen kann. Das bedeutet aber nicht, dass sie entsprechend der Budgetbezeichnung für „Volksbildung“ verwendet wurden.

Der LRH gewann den Eindruck, dass sich die fördernde Stelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine gewissenhafte Prüfung bemühte, auch wenn

²⁷ Entweder waren Nachweise vorgelegt worden, deren Summe die Förderung überstieg, oder es wurden andere Belege nachgereicht.

nicht immer nachvollziehbar war, nach welchen Überlegungen Rückfragen erfolgten. Auch dieser Umstand unterstreicht die im Berichtspunkt 14 angesprochene Notwendigkeit, spezifische Regelungen zur Förderung festzulegen.

Auch über die Wirkung der Förderungen kann mangels Indikatoren keine Aussage getroffen werden. Im Sinne eines wirkungsorientierten Einsatzes von Steuermitteln sollte nach Ansicht des LRH der Förderungszweck so konkret beschrieben werden, dass dies auch als Grundlage für die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung geeignet ist.

Der LRH merkt kritisch an, dass dem Land OÖ meist keine Unterlagen zur Gesamtgebarung der geförderten Organisationen vorlagen. Somit war deren finanzielle Ausstattung nicht bekannt. Er empfiehlt daher, künftig die Notwendigkeit der Förderung zu hinterfragen. Die Regelungen der internen Förderungsrichtlinie des Landes, wonach die Förderungswürdigkeit zu beurteilen ist, wären dabei zu beachten.

- 17.1.** Unter dem Titel der Volksbildung förderte das Land auch den Ausbau und die Sanierung von Objekten, die u. a. von den Bildungseinrichtungen genutzt werden. In einem Fall war der Förderungswerber eine Partei, in deren Eigentum das Objekt steht. Eine Einrichtung mit engem Bezug zu dieser Partei muss ihre Veranstaltungen in diesem Objekt abhalten und zahlt dafür eine pauschalierte Miete.²⁸ Dies ist in einem langfristigen Vertrag geregelt. Die von der Bildungseinrichtung zu entrichtende Miete wurde wiederum vom Land OÖ gefördert. Kalkulationsgrundlagen dazu waren im Akt nicht abgelegt.

Die Investitionsförderung an die Partei wurde seitens der Abteilung Gesellschaft thematisiert. Eine Begründung, warum eine Direktzahlung an eine Partei außerhalb des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016 möglich sei, war dem Akt nicht zu entnehmen.

- 17.2.** Aus Sicht des LRH steht die direkte Förderung einer Partei in einem Spannungsverhältnis zu den Bestimmungen des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016. Denen zufolge wird die Mitwirkung an der politischen Bildung bereits auf Basis dieses Gesetzes finanziert. Derartige Förderungen wären daher zu unterlassen. Überdies sah der LRH in der konkreten Konstellation die Gefahr der (indirekten) Doppelfinanzierung. Mangels umfassender Kenntnis der Rechenwerke kann der LRH dies im Zuge der Prüfung nicht abschließend beurteilen. Bei derartigen Konstellationen wären aber Doppelförderungen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

²⁸ Zusätzlich sind Seminarpauschalen in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl zu leisten.

FÖRDERUNGSPROGRAMME BASISBILDUNG, NACHHOLEN DES PFLICHTSCHULABSCHLUSSES

15a-Vereinbarung – Initiative Erwachsenenbildung

15a-Vereinbarung im Überblick und Ziele

18.1. Schätzungen auf Basis einer internationalen Studie²⁹ ergaben, dass in Österreich bis zu eine Million Menschen nicht über ausreichend Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten verfügten, um am sozialen Leben angemessen teilnehmen und am Arbeitsmarkt langfristig bestehen zu können.³⁰ Demzufolge fördern Bund und Länder seit 2012 im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung grundlegende Bildungsabschlüsse für Erwachsene. Dieses Kofinanzierungsmodell basiert auf einer 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Seit dem Jahr 2015 werden ergänzend zu den Bundes- und Landesmitteln für einen Teil der Bildungsmaßnahmen auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung gestellt. Die aktuelle dritte Periode der 15a-Vereinbarung betraf ursprünglich den Zeitraum von 2018 bis 2021. Um eine Gleichschaltung mit dem Finanzausgleich zu erreichen, soll die Laufzeit bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode (Dezember 2023) erstreckt werden.³¹

Ziele der Initiative Erwachsenenbildung sind, den Anteil an gering qualifizierten Personen im erwerbsfähigen Alter nachhaltig zu senken und das Qualifikationsniveau der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter generell zu steigern.

Als Maßnahmen werden folgende Lehrgänge finanziert:

- Lehrgänge für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr und Erwachsene im Bereich der Basisbildung/Grundkompetenzen sowie
- Lehrgänge zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Sie sollen für die Teilnehmer kostenlos sein, da sich diese Bildungsprogramme in der Regel an einkommensschwache oder armutsgefährdete Teilnehmer richten.

²⁹ Das „Programme for the International Assessment of Adult Competencies“ – kurz PIAAC – ist ein im Rahmen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) entwickeltes, umfassendes und fortlaufendes Programm zur empirischen Erfassung und Analyse von Schlüsselkompetenzen im Erwachsenenalter. Die PIAAC-Erhebung 2011/12 stellt die erste Erhebungsrunde dieses Programms dar. Als Schlüsselkompetenzen für die erwachsene Bevölkerung (16- bis 65-Jährige) werden dabei Lesen, Alltagsmathematik und Problemlösen im Kontext neuer Technologien verstanden. Diese drei Kompetenzbereiche werden als Voraussetzung für den Erwerb weiterer Kompetenzen angesehen. Darüber hinaus sind sie auch für die erfolgreiche Teilnahme am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben von Relevanz. Eine neuerliche Erhebung ist 2022/23 geplant.

³⁰ Materialien zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021

³¹ Der entsprechende Antrag wurde in der 139. Sitzung des Nationalrats vom 20.1.2022 dem Budgetausschuss zugewiesen.

Zielgruppe des Programmbereichs Basisbildung sind Personen ab dem 15. Lebensjahr mit grundlegendem Bildungsbedarf in den Bereichen Lernkompetenz, schriftliche und mündliche Kommunikation in der deutschen Sprache, Mathematikkompetenzen und digitale Kompetenzen. Die stark unterschiedlichen Voraussetzungen sind bei der Angebotsplanung besonders zu berücksichtigen.³² Die Größe der Zielgruppe wurde auf Basis statistischer Daten und Erhebungen für Oberösterreich auf rd. 40.000 Personen geschätzt.³³ Es liegen auch Schätzungen zur Verteilung im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft vor. Ein großer Teil der Zielgruppe hat auch Migrationshintergrund.

Zielgruppe des Programmbereichs Pflichtschulabschluss sind Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahrs, die über keinen positiven Pflichtschulabschluss (8. Schulstufe) verfügen. Die Größe dieser Zielgruppe wurde im Programmplanungsdokument mit rd. 54.000 Personen in OÖ beziffert.

Bei der Planung der Lehrgänge ist auf ein ausgewogenes Angebot für die unterschiedlichen Zielgruppen und auch auf eine adäquate regionale Verteilung zu achten.

Die Förderungen von Bildungsabschlüssen finden sich auch bereits in der Strategie Oberösterreich – Impulse & Ziele für die Erwachsenenbildung aus dem Jahr 2010 in mehreren Kapiteln wieder.

Die Kurse werden von folgenden Bildungseinrichtungen angeboten:

Tabelle 1: Angebot der Bildungseinrichtungen: Basisbildung und Pflichtschulabschluss 15a-Vereinbarung Förderungsperiode 2018 bis 2021

Bildungseinrichtung	Basisbildung	Pflichtschulabschluss
ALOM (Verein für Arbeit und Lernen Oberes Mühlviertel)	X	
Berufsförderungsinstitut Oberösterreich	X	X
Bildungszentrum Salzkammergut	X	
das kollektiv. kritische bildungs-, beratungs- und kulturarbeit von und für migrantinnen	X	X
Magistrat der Stadt Linz – Volkshochschule Linz	X	X
Verein Frauenarbeit Steyr	X	
VSG – Verein für Sozial- und Gemeinwesenprojekte	X	X
WIFI OÖ GmbH		X

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Referats Bildung

³² Programmplanungsdokument Initiative Erwachsenenbildung 2018 bis 2021, Punkt 4.

³³ Programmplanungsdokument Initiative Erwachsenenbildung 2018 bis 2021, Punkt 2.2.1.

Die einzelnen Bildungseinrichtungen richten sich mit ihrem Angebot entsprechend ihrer Grundausrichtung an unterschiedliche Zielgruppen. Auch das Kursangebot ist entsprechend angepasst, muss aber einheitliche Qualitätsstandards erfüllen.

18.2. Der LRH stellte fest, dass jede der Einrichtungen Personen anspricht, die grundsätzlich zu den Zielgruppen der Programmbereiche zählen.

19.1. Die Initiative Erwachsenenbildung wird in Österreich zentral gesteuert. Die Verantwortung trägt die Steuerungsgruppe. Ihr gehören vier Vertreter des Bundes und je ein Vertreter eines jeden Landes als stimmberechtigte Mitglieder und je ein Vertreter der Sozialpartner mit beratender Stimme an. Detailregelungen zur Ausgestaltung des Förderungsprogramms wie Inhalt, Aufbau und Umfang der Bildungsangebote, Kalkulationsgrundlagen, Gruppengrößen, qualitative Anforderungen an Bildungsträger und Trainer etc. wurden von der Steuerungsgruppe festgelegt und in einem Programmplanungsdokument öffentlich zugänglich gemacht.³⁴ Dieses Dokument hat die Funktion des gemeinsamen Referenzdokuments für die Bildungsträger und abwickelnden Stellen (Bund und Länder). Die Steuerungsgruppe ist auch für die Programmaufsicht, das Monitoring sowie für die Abnahme der Evaluationsberichte verantwortlich.

Die ebenso zentral eingerichtete, mit Experten besetzte Akkreditierungsgruppe prüft und akkreditiert die Bildungsangebote.³⁵ Diese Akkreditierung ist Förderungsvoraussetzung und ersetzt die inhaltliche Prüfung des Bildungsangebots im Rahmen der Fördermittelvergabe.

Eine vom Bildungsministerium eingerichtete und finanzierte Geschäftsstelle unterstützt die Steuerungs- und Akkreditierungsgruppe.

19.2. Der LRH sieht es positiv, dass einvernehmlich bundesweit einheitliche Standards für die Fördermaßnahme gelten.

20.1. Die 15a-Vereinbarung sieht in der dritten 15a-Förderungsperiode von 2018 bis 2021 folgende Finanzierungsbeiträge für Oberösterreich vor:

³⁴ siehe Art. 2 Abs. 5 der 15a-Vereinbarung

³⁵ Ein Teil der Akkreditierung ist die institutionelle Akkreditierung, die mit Ö-CERT leichter zu erlangen ist, der andere Teil bezieht sich auf das konkrete Kursangebot.

Tabelle 2: Finanzierungsbeiträge laut 15a-Vereinbarung Förderungsperiode 2018 bis 2021 (in Euro)

	2018	2019	2020	2021	dritte 15a-Förderungs- periode gesamt
Basisbildung					
Land	453.125	453.125	453.125	453.125	1.812.500
Bund	453.125	453.125	453.125	453.125	1.812.500
ESF	906.250	906.250	906.250	906.250	3.625.000
Summe	1.812.500	1.812.500	1.812.500	1.812.500	7.250.000
Nachholen des Pflichtschulabschlusses					
Land	624.277	624.277	624.277	624.277	2.497.108
Bund	624.277	624.277	624.277	624.277	2.497.108
ESF	249.711	249.711	249.711	249.711	998.843
Summe	1.498.265	1.498.265	1.498.265	1.498.265	5.993.059

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der 15a-Vereinbarung

Der Bund verdoppelt die ausbezahlten Landesmittel entsprechend der in Tabelle 2 dargestellten Planungsdaten. Durch Inanspruchnahme von Mitteln des ESF seitens des Bundes können die Mittel von Bund und Land erhöht werden. Die ESF-Kofinanzierung setzt voraus, dass vom ESF entsprechende Ausschreibungen, sogenannte Calls ausgerufen werden.³⁶ Bis Ende 2021 wurden in der Praxis nur Maßnahmen der Basisbildung vom ESF kofinanziert.

Überdies können bei Bedarf zusätzlich eingebrachte Landesmittel auch durch ESF-Mittel erhöht werden. Das Land machte von dieser Möglichkeit bisher nicht Gebrauch.

Für die Verwaltung des ESF ist primär das Sozialministerium zuständig. Insoweit es um Maßnahmen der gegenständlichen 15a-Vereinbarung geht, fungiert das Bildungsministerium als zwischengeschaltete Stelle.

20.2. Der LRH stellte fest, dass die Formulierung der 15a-Vereinbarung hinsichtlich der Mitfinanzierung aus Mitteln des ESF relativ große Spielräume lässt. Diese Mitfinanzierung kann von Land und Bund nicht beeinflusst werden. Wie in den folgenden Berichtspunkten dargelegt wird, führt die flexible Gestaltung und die Befassung mehrerer Ebenen der Verwaltung zu erheblichem Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand.

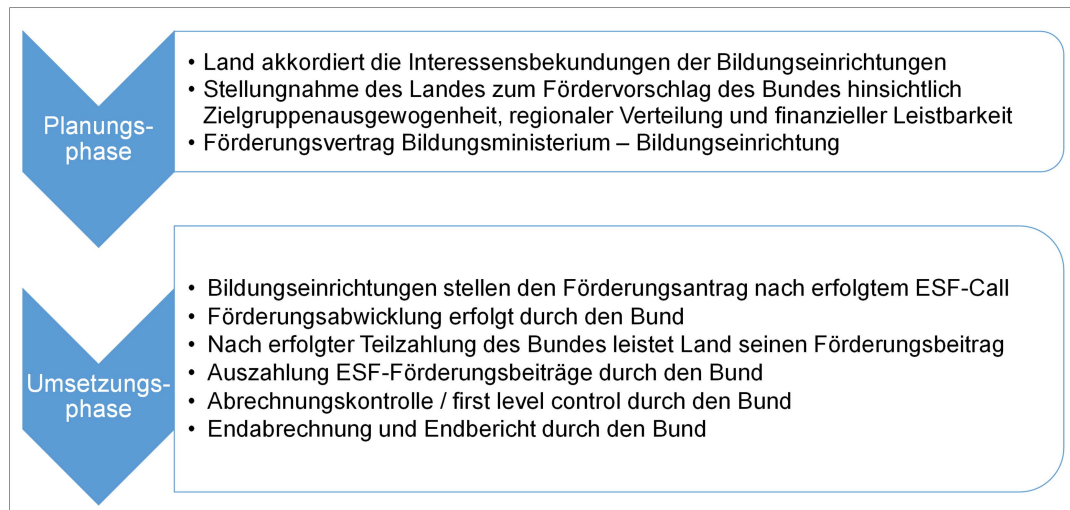
³⁶ Der Rat der Europäischen Union verabschiedete 2010 die Strategie Europa 2020. Darin wurde Bildung als eines der fünf Kernziele definiert, welche die Mitgliedstaaten in nationale Ziele umzusetzen hatten. Unter anderem darauf aufbauend beschloss der Ministerrat die ressortübergreifende Strategie zum Lebensbegleitenden Lernen in Österreich (LLL:2020). Ebenso auf Basis der Strategie Europa 2020 erarbeitete das Sozialministerium das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ (verlängert bis 2023). Mit diesem Programm zur Umsetzung der europäischen Strategie Europa 2020 legte das Sozialministerium Prioritäten und Ziele für Investitionen fest, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Österreich beitragen sollten (Sonderrichtlinie des BMASK vom 25.10.2019). Ein wesentlicher Teil der zur Verfügung stehenden Mittel waren für Maßnahmen zur Erhöhung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus vorgesehen.

Förderungsabwicklung Land-Bund-ESF-kofinanzierte Maßnahmen – Basisbildung

21.1. Bei ESF-kofinanzierten Maßnahmen ist laut 15a-Vereinbarung primär der Bund – und somit das Bildungsministerium – für die Förderungsabwicklung zuständig.³⁷ Dies war in der dritten 15a-Förderungsperiode (2018 bis 2021) bei der Förderung der Basisbildung der Fall.

Folgende schematische Darstellung zeigt den Ablauf im Förderungsverfahren:

Abbildung 5: Ablauf der Förderung Basisbildung laut 15a-Vereinbarung



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen zur 15a-Vereinbarung

Die Akteneinsicht zeichnete ein komplexes Bild an Zuständigkeiten und Abstimmungen bei der Förderungsabwicklung.

In der Planungsphase akkordierte das Referat Bildung das Bildungsangebot und nahm zum Fördervorschlag des Bundes im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Zielgruppen, die regionale Verteilung sowie die finanzielle Leistbarkeit seitens des Landes Stellung. Damit wurde faktisch die Aufteilung des Budgets unter den einzelnen Bildungseinrichtungen festgelegt. Der Bund schloss in der Folge mehrjährige Förderungsverträge mit den Bildungsträgern ab, in denen jeweils auch die Landesbeiträge genannt sind.³⁸

Die konkreten Förderungsanträge der Bildungseinrichtungen konnten erst nach entsprechenden ESF-Calls gestellt werden. Nachfolgend lag die

³⁷ 15a-Vereinbarung Art. 13

³⁸ Die Förderungsvereinbarungen zwischen Fördergebern und Bildungseinrichtungen sind laut 15a-Vereinbarung mehrjährig abzuschließen. Dies soll den Aufbau nachhaltiger Strukturen unterstützen und eine konsequente Zielgruppenschließung gewährleisten. Das Bildungsministerium schloss die endgültigen Förderungsverträge für die 15a-Förderungsperiode mit den Bildungsträgern erst im Herbst 2019 ab. Grund dafür waren Neuwahlen zum Nationalrat und Regierungsumbildungen auf Bundesebene. Die späte Mittelbereitstellung durch den ESF führte zu erhöhtem Kommunikations- und Abstimmungsaufwand.

Verantwortung für die Förderungsabwicklung beim Bund, der auch die ESF-Mittel verwaltet(e).

Nach erfolgter Teilzahlung des Bundes leistete das Land seinen Förderungsbeitrag (Anschlussfinanzierung) direkt an die Bildungseinrichtungen.³⁹

Die Kontrolle der Abrechnungen der einzelnen Kurse obliegt dem Bund. Der Bund ist damit auch für die bei EU-Förderungen erforderliche first level control verantwortlich. Diese hat das Bildungsministerium in der dritten 15a-Förderungsperiode an die Buchhaltungsagentur des Bundes übertragen.

Eine endgültige Abrechnung der gesamten 15a-Förderungsperiode wird nach Abschluss der Prüfungen erfolgen. Danach hat der Bund die Verpflichtung, die zunächst zurückbehaltenen ESF-Mittel (10 Prozent der vertraglich vereinbarten Förderungssumme) an die Bildungseinrichtungen auszuzahlen. Freiwerdende Budgetmittel können für weitere Maßnahmen vergeben werden.

- 21.2.** Der LRH stellte fest, dass sich der Ablauf und die Kommunikationskanäle in der nunmehr dritten 15a-Förderungsperiode gut eingespielt haben. Zu klären wäre aus Sicht des LRH, ab welchem Zeitpunkt bzw. durch welchen Schritt die vertragliche Bindung zwischen Land und Bildungseinrichtungen eintritt und welche Organbeschlüsse gegebenenfalls im Vorfeld einzuholen wären.

Die stichprobenartige Prüfung des LRH zeigte, dass jeder Auszahlung einer Landesförderung eine entsprechende Auszahlung des Bundes vorgegangen war. Weil der Bund die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel prüft, kann aus der Abstimmung mit der Bundesfinanzierung geschlossen werden, dass auch die Landesmittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Die gemeinsame Finanzierung einer Maßnahme durch verschiedene Gebietskörperschaften und Ebenen der Verwaltung erhöht den bürokratischen Aufwand bei allen Beteiligten und erschwert aus Sicht des LRH den Überblick. Das Land OÖ sollte Überlegungen zur Vereinfachung in die Steuerungsgruppe einbringen.

- 22.1.** Die Endabnahme der zweiten 15a-Förderungsperiode (2015 bis 2017) erfolgte seitens des Bundes im Jahr 2021. Im Falle von Abrechnungsguthaben informierte der Bund das Land über die Höhe des rückzuverrechnenden Landesbeitrags. Das Land behielt die entsprechende Forderung bei der jeweils nächstmöglichen Kursförderung der dritten 15a-Förderungsperiode ein und wies den verkürzten Betrag zur Zahlung an. Auch in der Buchhaltung wurde nur der verkürzte Betrag erfasst.
- 22.2.** Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Zuordnung der Zahlungen zu den konkreten Bildungsmaßnahmen empfiehlt der LRH, laufende Förderungen und Guthaben aus Rückverrechnungen künftig brutto darzustellen (Details siehe Berichtspunkt 46).

³⁹ Die Information über die Auszahlungen teilt der Bund dem Land in einem Schreiben mit.

- 23.1.** Das Referat Bildung hält die geleisteten Zahlungen in einer Nebenaufzeichnung in einem Tabellenkalkulationsprogramm evident. Diese Liste wird laufend fortgeführt und mit der Buchhaltung des Landes abgestimmt. Das Land meldete seine Zahlungen – wie vorgesehen – über das Finanzmonitoring einmal jährlich an den Bund. Eine Gesamtabstimmung der Buchhaltungssalden mit den Finanzmonitoring-Berichten war dem LRH nur nach Bereitstellung weiterer Unterlagen möglich. Dies deshalb, weil Endabrechnungsguthaben in diesen Berichten nicht erfasst und gemeldet wurden. Eine Gesamtabstimmung der Zahlungen der dritten 15a-Förderungsperiode mit dem Bund ist nach Abschluss der 15a-Förderungsperiode geplant.
- 23.2.** Der LRH empfiehlt im Sinne einer leichteren Nachvollziehbarkeit, auch Abrechnungsguthaben in die Finanzmonitoring-Berichte aufzunehmen. Damit könnte der Abstimmungsaufwand zwischen Land und Bund am Ende der 15a-Förderungsperiode reduziert werden.
- 24.1.** In vergangenen Abrechnungsperioden kamen verschiedene Kostenmodelle für die Förderung zum Einsatz.⁴⁰ Seit 2018 wird mit Einheitskostensätzen⁴¹ kalkuliert und auch abgerechnet. Dies führte laut Auskunft des Referats Bildung zu einer deutlichen Vereinfachung der Abwicklung. Nach Einschätzung des Referats werden sich aus der abschließenden Prüfung der Abrechnungen von Basisbildungskursen der dritten 15a-Förderungsperiode keine wesentlichen Abweichungen zu den gewährten Förderungen ergeben; dies deshalb, weil auch die Abrechnungen mit Einheitskostensätzen erfolgen werden.
- 24.2.** Aus Sicht des LRH ist jede Vereinfachung, die zur Reduktion des bürokratischen Aufwands führt, positiv.
- 25.1.** Folgende Tabelle zeigt die tatsächliche Inanspruchnahme der Budgets in der dritten 15a-Förderungsperiode 2018 bis 2021 (vorläufig) für Basisbildungskurse:

⁴⁰ Welche Abrechnungsmethode anzuwenden ist, ist im jeweiligen ESF-Call angemerkt. Planungen und Endabrechnungen in der zweiten 15a-Förderungsperiode waren auf Eckkostenbasis oder nach dem sogenannten Restkostenpauschale vorzulegen.

⁴¹ Es handelt sich um festgelegte Kostensätze pro Unterrichtseinheit in Abhängigkeit von der Anzahl der Trainer, der Gruppengröße etc., die mit der Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten multipliziert werden.

Tabelle 3: Budgetentwicklung Förderungen Basisbildung 15a-Förderungsperiode 2018 bis 2021 (in Euro)

	Landesmittel
Verfügungsreste zweite 15a-Förderungsperiode und Verwaltungskosten (Ü-Mittel per 1.1.2018)	149.187
Guthaben aus Endabrechnungen zweite 15a-Förderungsperiode	89.285
Budget laut 15a-Vereinbarung 2018 bis 2021 (Landesmittel)	1.812.500
Abrechnungen zweite 15a-Förderungsperiode	-191.740
Verwaltungskosten 2018 bis 2021	-19.369
Förderzusagen 2018 bis 2021 (vom Bund kofinanziert)	-1.766.138
Verfügungsreste dritte 15a-Förderungsperiode per 31.12.2021 (Ü-Mittel)	73.727

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Monitoring-Berichten und weiteren Unterlagen der bewirtschaftenden Stelle

Verwaltungskosten für Monitoring etc. werden in geringfügigem Ausmaß auf derselben Voranschlagsstelle erfasst, wie die Förderungen aus Landesmitteln.⁴² Dafür stand ein Restbudget in Höhe von rd. 18 Tsd. Euro aus der vergangenen 15a-Förderungsperiode zur Verfügung, dass in der dritten 15a-Förderungsperiode aufgebraucht wurde.

- 25.2.** Der LRH stellte fest, dass das Land Budgetmittel im Höchstausmaß der 15a-Vereinbarung bereitstellte und diese weitgehend verbraucht wurden. Er konnte die Nebenaufzeichnungen mit der Buchhaltung und den Plan- daten der 15a-Vereinbarung abstimmen.

Förderungsabwicklung Land-Bund-kofinanzierte Maßnahmen – Pflichtschulabschluss

- 26.1.** Bei rein national finanzierten Bildungsmaßnahmen – das heißt, wenn der ESF keine Calls zur Förderung einer Maßnahme ausruft – liegt die gesamte Förderungsabwicklung beim Land: die Förderungsentscheidung, die Auszahlung der gesamten Fördermittel und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung. Bundesmittel werden vom Land als zweckgebundene Mittel vereinnahmt und vom Land an die Bildungseinrichtungen ausbezahlt.

Auch für den Programmbereich Pflichtschulabschluss war in der 15a-Vereinbarung eine mögliche ESF-Mitfinanzierung vorgesehen. Land und Bund hielten Mittel zurück, um allfällige Kofinanzierungen mit ESF-Mitteln in Anspruch nehmen zu können. Wie sich später herausstellen sollte, war dies vergebens, da der ESF keine Calls ausrief. Tatsächlich wurde erst im Februar 2022 ein ESF-kofinanzierter Call für Pflichtschulabschlusskurse ausgerufen.

Die Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung als abwickelnde Stelle teilte den Ländern im November 2020 mit, dass 2021 ein ausschließlich mit ESF-Mitteln finanzierter Call zu erwarten wäre. Daher

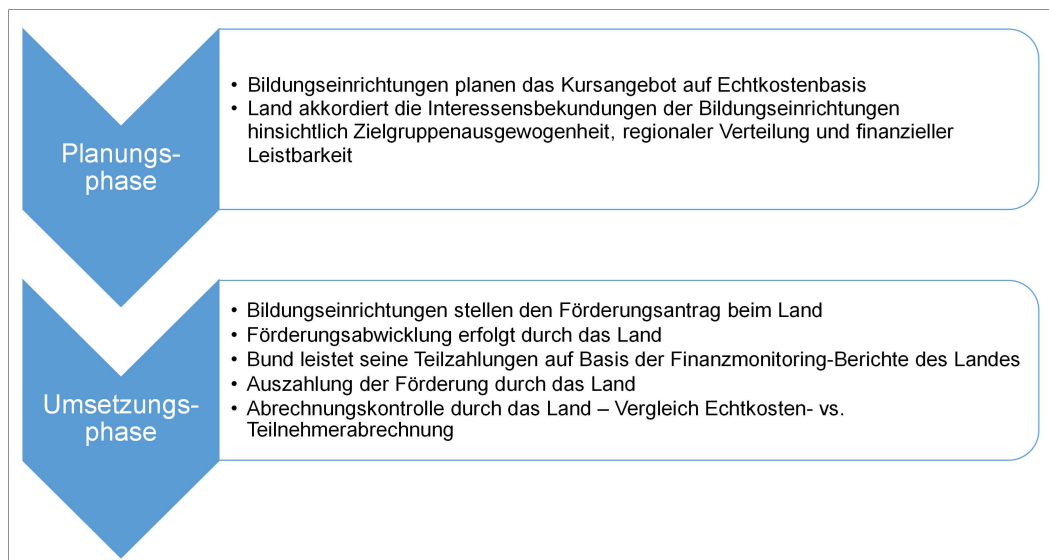
⁴² VA-Stelle 1/279904/7670/001 (Landesmittel für Basisbildungskurse, Pflichtschulabschluss und Verwaltungskosten 15a-Vereinbarung)

konnten die Mittel, die für die ESF-Kofinanzierung vorgesehen waren, für rein national kofinanzierte Maßnahmen⁴³ frei gegeben werden.

26.2. Der LRH stellte fest, dass die Planungsunsicherheit über den Zeitpunkt und das Ausmaß der Bereitstellung von ESF-Mitteln zu erhöhtem Planungs- und Koordinationsaufwand führt, wenn der Budgetrahmen bestmöglich ausgenutzt werden soll. Der LRH empfiehlt daher, Überlegungen zur Vereinfachung der Abwicklung in die Steuerungsgruppe einzubringen.

27.1. Die Abwicklung der Förderung von Pflichtschulabschlusskursen stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 6: Ablauf der Förderung Pflichtschulabschluss laut 15a-Vereinbarung



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen zur 15a-Vereinbarung

Das Land erstellte zu Beginn der 15a-Förderungsperiode eine mit den Bildungseinrichtungen akkordierte Gesamtplanung. Dabei wurden das Kursangebot und der dafür vorgesehene Budgetrahmen festgelegt.⁴⁴ Dieser Planung wurden sogenannte Eckkostenkalkulationen zugrunde gelegt. In der Folge wickelte das Land die Förderung ab.⁴⁵

Da es sich bei der Förderung von Pflichtschulabschlusskursen bis Ende 2021 letztlich um rein durch Bund und Land finanzierte Bildungsmaßnahmen im Rahmen der 15a-Vereinbarung handelte, stellte der Bund seine Finanzierungsbeiträge dem Land als zweckgebundene Mittel zur Verfügung. Basis dafür war die verpflichtend vorgesehene Finanzmonitoring-Meldung des Landes an den Bund. Darin gab das Land dem Bund die im Kalenderjahr ausbezahlt bzw. auszahlenden Fördermittel bekannt.

⁴³ Finanzierung nur durch Bund und Länder

⁴⁴ Die Förderungsvereinbarungen zwischen Fördergebern und Bildungsträgern sollen laut 15a-Vereinbarung mehrjährig abgeschlossen werden, soweit dies zur Zielerreichung erforderlich ist. Dies soll den Aufbau nachhaltiger Strukturen unterstützen und eine konsequente Zielgruppenerschließung gewährleisten.

⁴⁵ Für die Anträge waren Standardformulare der Initiative Erwachsenenbildung zu verwenden.

Nach Abschluss des jeweiligen Kurses hatte die Bildungseinrichtung dem Land eine Eckkostenabrechnung und Teilnehmerlisten mit weiteren Detailinformationen vorzulegen. Diese Abrechnung wurde mit einer pauschalierten Teilnehmerabrechnung verglichen, in der das Ausmaß des Kursbesuches der einzelnen Teilnehmer berücksichtigt wurde. Der jeweils geringere Betrag war für die Förderung relevant. Frei gewordene Mittel wurden für weitere Bildungsmaßnahmen eingesetzt, um das Budget bestmöglich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Dies war regelmäßig der Fall. Somit blieben auch regelmäßig Budgetreste, die jeweils ins Folgejahr übertragen wurden.

- 27.2.** Der LRH stellte bei seiner stichprobenartig vorgenommenen Prüfung fest, dass die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden. Dem Aspekt der sparsamen Mittelverwendung wurde durch die Vergleichsrechnung (Eckkostenabrechnung vs. Teilnehmerabrechnung) entsprochen. Details zur Förderungsabwicklung wurden im Rahmen der Prüfung mit dem Referat Bildung besprochen.
- 28.1.** Folgende Tabelle zeigt die tatsächliche Inanspruchnahme der Budgets in der dritten 15a-Förderungsperiode 2018 bis 2021 (vorläufig) für Pflichtschulabschlusskurse:⁴⁶

Tabelle 4: Budgetentwicklung Förderungen Pflichtschulabschluss
15a-Förderungsperiode 2018 bis 2021 (in Euro)

	Landesmittel	Zweckzuschüsse des Bundes	Gesamt
Verfügungsreste zweite 15a-Förderungsperiode per 1.1.2018 (Ü-Mittel)	373.634	373.634	747.269
Endabrechnungen PSA-Kurse zweite 15a-Förderungsperiode	-296.012	-296.012	-592.024
Verbrauch Restbudgets für Kurse erstes Halbjahr 2018	-77.622	-77.622	-155.245
offene Verfügungsreste zweite 15a-Förderungsperiode	0	0	0
Budget laut 15a-Vereinbarung	2.497.108	2.497.108	4.994.216
Förderzusagen 2018 bis 2021	-2.207.569	-2.207.569	-4.415.138
Verfügungsreste dritte 15a-Förderungsperiode per 31.12.2021 (Ü-Mittel)	289.539	289.539	579.078

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Finanzmonitoring-Berichten und weiteren Unterlagen der bewirtschaftenden Stelle

- 28.2.** Die Abstimmung der Buchhaltung mit den Finanzmonitoring-Berichten an den Bund ergab keine Differenzen.⁴⁷

⁴⁶ VA-Stellen 1/279904/7670/001 (u. a. Landesmittel für Pflichtschulabschlusskurse), 1/279904/7670/000 (zweckgebundene Mittel für Pflichtschulabschluss) und 2/279901/8501/000 (zweckgebundene Einnahmen vom Bund für Pflichtschulabschluss)

⁴⁷ Der in der Buchhaltung um die Monitoring-Kosten (4.553 Euro) gekürzte Zweckzuschuss des Bundes wurde in obiger Darstellung brutto dargestellt.

Monitoring, Zielerreichung

29.1. Ziel der Initiative Erwachsenenbildung ist, möglichst viele Personen zu erreichen. Als Zielgröße ist in den Materialien zur 15a-Vereinbarung eine Teilnehmerzahl

- von österreichweit 18.000 Teilnehmern an Basisbildungskursen und
- österreichweit 9.000 Teilnehmern, die die Kursangebote für das Nachholen des Pflichtschulabschlusses nutzen,

in den Jahren 2018 bis 2021 definiert. Es gibt keine nähere Definition, wie diese Größe zu ermitteln ist.

Die Initiative Erwachsenenbildung brach diese Zielwerte auf die einzelnen Bundesländer herunter. Für Oberösterreich ergab sich daraus folgende Zieldefinition⁴⁸:

- 968 Teilnehmer an Basisbildungskursen, das sind 242 p.a. im Falle rein nationaler Finanzierung (bei Inanspruchnahme von ESF-Mitteln im Höchstausmaß, das Doppelte; das sind 484 Teilnehmer p.a.)
- 924 Teilnehmer an Pflichtschulabschlusskursen, das sind 231 p.a. im Falle rein nationaler Finanzierung (bei Inanspruchnahme von ESF-Mitteln im Höchstausmaß, das 1,2-fache; das sind 277 Teilnehmer)⁴⁹

Zum Zweck des Monitorings melden die Bildungseinrichtungen die Anzahl der

- Neueintritte: Neueintritte sind Teilnehmer, die im genannten Zeitraum eine Teilnahme an einem Bildungsangebot starteten. Dabei kann es sich auch um Wiedereintritte nach beispielsweise vorzeitig beendeten Basisbildungsprozessen handeln.
- Teilnahmen: das sind Teilnehmer, die im gesamten Zeitraum an einem Basisbildungsangebot teilnahmen. Dabei kann es sich um aufbauende oder wiederholende Teilnahmen oder um die Weiterführung von periodenübergreifenden Maßnahmen handeln,
- Teilnehmende: das ist die Anzahl der Personen, die im genannten Zeitraum an einem Bildungsangebot teilnahmen. Bei periodenübergreifenden Kursen, werden sie in beiden Perioden gezählt.

Darüber hinaus melden die Bildungseinrichtungen empirische Daten wie Verläufe und wesentliche soziodemografische Merkmale der Teilnehmenden. Die programmspezifischen Daten stehen auch den Ländern zur Verfügung.

Auf Grundlage dieser Daten erstellt die Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung pro Jahr zwei Halbjahres-Monitoring-Berichte. Jahreszielwerte für die Teilnehmer laut 15a-Vereinbarung werden darin den Teilnahmen, Neueintritten und Teilnehmenden gegenübergestellt, obwohl es sich um inhaltlich unterschiedliche Begriffe handelt. Dies ergibt sich, weil

⁴⁸ Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der 15a-Vereinbarung

⁴⁹ Positive Abschlüsse wurden laut Information des Landes bewusst nicht als Zielgröße definiert, weil dies den Druck auf die Teilnehmer weiter erhöhen würde. Dies würde nach Einschätzung der Initiative Erwachsenenbildung potentielle Teilnehmer von einer Kursteilnahme abhalten.

der Teilnehmerbegriff inhaltlich nicht exakt definiert ist. Es gibt auch keine kumulierte Darstellung über die 15a-Förderungsperiode. Ebenso wenig ist ersichtlich, ob Teilnehmer an Kursen, die aus Restmitteln der zweiten 15a-Förderungsperiode finanziert wurden, mitgezählt werden. Eine Aussage zur bisherigen Zielerreichung ist somit nicht möglich. Zum Ende der 15a-Förderungsperiode wird ein umfassender Abschlussbericht erstellt werden.

Außerdem enthält der Bericht statistische Daten zu den Kursabschlüssen, d. h. die vollständige Absolvierung eines Kurses. Dies sagt jedoch bei Pflichtschulkursen nichts darüber aus, wieviele Teilnehmer einen positiven Pflichtschulabschluss erlangen konnten. Eine Auseinandersetzung mit dem jeweils beabsichtigten Berufsweg der Teilnehmer erfolgt im Rahmen der Bildungsberatung, die in jedem Kurs vorgesehen ist. Auch Daten zu vorzeitigen Austritten und den Austrittsgründen, Auswertungen nach Geschlecht, Altersgruppen und Herkunft sind erfasst.

Die Endabrechnung, die Evaluierung und die Wirksamkeitsanalysen der Steuerungsgruppe für die dritte 15a-Förderungsperiode werden – nach Anpassung an die Finanzausgleichsperiode – frühestens 2024 vorliegen.

- 29.2.** Der LRH stellte fest, dass die vorliegenden Halbjahres-Monitoring-Berichte des Bundes eingeschränkt aussagekräftig sind. Es lässt sich beispielsweise nicht erkennen, wie viele unterschiedliche Personen mit den Bildungsmaßnahmen seit Beginn der 15a-Förderungsperiode erreicht werden konnten. Eine auf unterschiedliche Personen bezogene Betrachtung nach Abschluss der 15a-Förderungsperiode würde klarere Ergebnisse bringen. Diese Überlegungen sollten in allfälligen künftigen 15a-Förderungsperioden berücksichtigt werden.

Positiv sieht der LRH die Analyse der Teilnehmerstruktur und Abbruchgründe, um das Programm stetig weiter entwickeln zu können. Zielführend wäre es aus seiner Sicht, zusätzlich die positiven Pflichtschulabschlüsse in die Berichte aufzunehmen und – soweit möglich – die weiteren Berufs- oder Bildungswege der Absolventen zu erheben. Er empfiehlt daher, dieses Thema für die Zielformulierung in einer allfälligen weiteren 15a-Förderungsperiode in die Steuerungsgruppe einzubringen.

Bildungsmaßnahmen, die aus dem Sozialbudget finanziert wurden

- 30.1.** Für die Zielgruppe der Asylberechtigten und asylwerbenden Personen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit ab vollendetem 15. Lebensjahr förderte das Land OÖ in den Jahren 2020 und 2021 zusätzliche Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses. Dies war eine Reaktion auf die starke Flüchtlingswelle. Die Basisbildungskurse waren als „Brückenkurse“ konzipiert, um einen Einstieg in die Lehrgänge für das Nachholen des Pflichtschulabschlusses zu ermöglichen.

Das Referat Bildung wickelte ebenso diese zusätzlichen Bildungsmaßnahmen in beiden Programmbereichen ab. Es galten die Zugangs- und Rahmenbedingungen der Initiative Erwachsenenbildung. Das heißt, die Kurse waren nach denselben Beurteilungskriterien zu akkreditieren und auch nach denselben Schemata abzurechnen, wie jene der Initiative

Erwachsenenbildung. Die Landesmittel wurden jedoch gesondert – außerhalb der 15a-Vereinbarung – mittels finanziellen Ausgleichs von der Abteilung Soziales zur Verfügung gestellt.

Im Betrachtungszeitraum führten das Berufsförderungsinstitut Oberösterreich, der Verein das kollektiv, die Volkshochschule Linz und der VSG – Verein für Sozial- und Gemeinwesenprojekte die Kurse durch.

Die Inanspruchnahme der Budgets für abgerechnete Kurse entwickelte sich wie folgt.⁵⁰

Tabelle 5: Budgetentwicklung Förderungen Basisbildung und Pflichtschulabschluss aus Mitteln des Sozialbudgets 2019 bis 2021 (in Euro)

	Landesmittel
Budgetmittel (Umbuchung aus Sozialbudget) 2019 übertragen in das Jahr 2020	1.284.393
Budgetmittel (Umbuchung aus Sozialbudget) 2021	1.000.000
Brückenkurse (Basisbildung) 2020 und 2021	-760.021
Pflichtschulabschlusskurse 2020 und 2021	-925.550
Verfügungsreste per 31.12.2021 (Ü-Mittel)	598.822

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des HVS

- 30.2.** Der LRH sah es positiv, dass die Förderungen vergleichbarer Angebote im Referat Bildung zusammengefasst sind und das Land vergleichbare Angebote nach einheitlichen Anforderungen fördert.
- 31.1.** Die Daten werden nicht in der Monitoring-Datenbank der Initiative Erwachsenenbildung erfasst. Die bewirtschaftende Stelle versuchte dies zu erreichen, um einen gesamthaften Überblick über die Erfolge der Förderungen zu erhalten. Die Geschäftsstelle gab daraufhin bekannt, dass die Monitoring-Datenbank ausschließlich für die Verfolgung der Angebote aus der 15a-Vereinbarung gedacht und eine Erweiterung nicht möglich sei.⁵¹ Demzufolge führt das Referat Bildung eigene Statistiken, um die Wirkung der Förderung verfolgen zu können. Konkrete Zielwerte wurden jedoch nicht festgelegt. Die Statistik zeigt, dass die bisherigen Teilnehmer zum weitaus überwiegenden Teil (rd. 95 Prozent) die Brückenkurse abschlossen. Auch 89 Prozent der Teilnehmer eines Pflichtschulabschlusskurses konnten diesen der Statistik zufolge positiv abschließen.⁵²
- 31.2.** Der LRH vermisste – wie auch das Referat Bildung selbst – eine Gesamtbetrachtung der Ergebnisse aller Fördermaßnahmen zu Basisbildungsangeboten und Nachholen von Pflichtschulabschlüssen.

⁵⁰ VA-Stelle 1/279905/7670/001

⁵¹ Auch Maßnahmen, die ausschließlich vom Bund gefördert werden, werden in dieser Datenbank nicht erfasst.

⁵² Es handelte sich dabei ausschließlich um Vollabschlüsse, d. h. dass der Pflichtschulabschluss in allen Fächern positiv erlangt wurde.

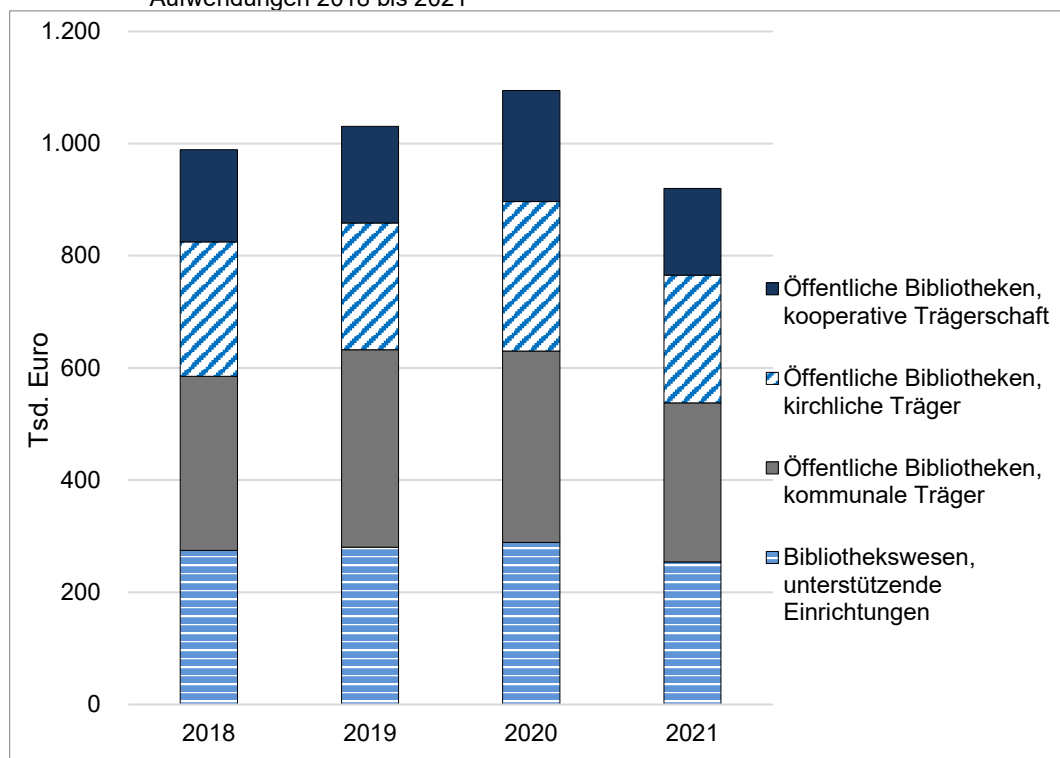
FÖRDERUNGSPROGRAMM BIBLIOTHEKEN

Geförderte Einrichtungen

Fördermittelempfänger

32.1. Das Land fördert rd. 300 öffentliche Bibliotheken. Träger der Bibliotheken sind hauptsächlich Gemeinden und Pfarren. Auch Kooperationsmodelle sind möglich.⁵³ Aus der Bibliotheksstatistik des Landes OÖ ist zu entnehmen, dass die Bibliotheken zum überwiegenden Teil durch ihre Träger finanziert werden (73 Prozent der Einnahmen aller Bibliotheken). Der Förderanteil liegt bei rd. 14 Prozent (davon sind etwa zwei Drittel Förderungen des Landes).⁵⁴ Der Rest sind Eigeneinnahmen. Das Land fördert auch unterstützende sowie koordinierende Einrichtungen und finanziert Tagungen und andere Veranstaltungen.⁵⁵ Nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für diese Teilbereiche in den Jahren 2018 bis 2021:

Abbildung 7: Öffentliche Bibliotheken und Bibliothekswesen, unterstützende Einrichtungen; Aufwendungen 2018 bis 2021



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis einer Geschäftspartnerabfrage im Haushaltsverrechnungssystem

⁵³ Bei den öffentlichen Bibliotheken gab es im vierjährigen Zeitraum 294 Zahlungsempfänger. Dabei handelte es sich um 127 kommunale, 105 kirchliche und 62 kooperative Träger.

⁵⁴ Bibliotheksstatistik 2020, Land OÖ

⁵⁵ Das Land erfasste im Betrachtungszeitraum für Bibliotheken und Bibliothekswesen, unterstützende Einrichtungen Förderungen unter acht VA-Stellen.

Die Bibliotheken erhielten in den Jahren 2018 bis 2021 jährlich Förderungen zwischen 0,7 Mio. Euro und 0,8 Mio. Euro, insgesamt 2,9 Mio. Euro. Im Durchschnitt förderte das Land jede öffentliche Bibliothek mit 2.500 Euro pro Jahr. Beim Großteil dieser Förderungen handelte es sich um Investitionszuschüsse (2,8 Mio. Euro in den Jahren 2018 bis 2021) für den Medienbestand⁵⁶, der Rest waren Förderungen des laufenden Aufwands (0,1 Mio. Euro).

Unter „Bibliothekswesen, unterstützende Einrichtungen“ förderte das Land die Bibliotheksfachstelle der Diözese Linz (von rd. 54 Tsd. Euro bis rd. 107 Tsd. Euro), welche organisatorische und koordinierende Aufgaben wahrnimmt und Veranstaltungen für den Bibliotheksbereich durchführt. Dabei handelte es sich in erster Linie um Förderungen zum laufenden Aufwand. Direkt finanzierte das Land noch weitere Veranstaltungen bzw. Vortragende. Mit der generellen Abgeltung der Urheberrechte förderte das Land die Bibliotheken indirekt.⁵⁷ Weiters kaufte es digitale Medien an, die allen Bibliotheken zur Verfügung stehen und trug Betriebskosten der „Onleihe“ (insgesamt zwischen rd. 48 Tsd. Euro im Jahr 2018 und rd. 65 Tsd. Euro im Jahr 2021).

Die Veränderungsanalyse zeigte, dass es 2021 sowohl bei Förderungen an Einrichtungen, die das Bibliothekswesen unterstützen, als auch bei den öffentlichen Bibliotheken zu auffälligen Rückgängen im Vergleich zu den Vorjahren kam.⁵⁸ Dies ist v. a. im Zusammenhang mit den coronabedingt reduzierten Aktivitäten zu sehen.

Ziele im Bibliotheksbereich und Förderungsrichtlinien

Strategie OÖ LLL-lebensbegleitendes Lernen und Vision öffentliche Bibliotheken 2020

- 33.1.** In der Strategie Oberösterreich – Impulse & Ziele für Erwachsenenbildung LLL-lebensbegleitendes Lernen aus dem Jahr 2010 wurden im Kapitel Weiterentwicklung der allgemeinen Bildungseinrichtungen u. a. die Stärkung der Bibliotheksstruktur, die Vernetzung der Bibliotheken mit deren Kooperationspartnern und die Standards für Bibliotheken thematisiert.⁵⁹

⁵⁶ VA-Stellen 1/279905/7355/000, 1/279907/7355/000, 1/279905/7770/000 und 1/279907/7770/000

⁵⁷ Die jährliche Zahlung der sogenannten „Bibliothekstantieme“ betrug im Betrachtungszeitraum 95 Tsd. Euro inkl. 20 Prozent Umsatzsteuer. Diese Zahlung basiert auf einem Vertrag aus 1996 zwischen Bund und Ländern einerseits sowie verschiedenen, gemeinsam auftretenden Verwertungsgesellschaften andererseits. Vertragsgegenstand ist eine pauschale Abgeltung jener angemessenen Vergütungen, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werkbücherei, etc.) nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen.

⁵⁸ Im Subbereich „Bibliothekswesen, unterstützende Einrichtungen“ betraf dies die laufenden Transfers an die diözesane Bibliotheksfachstelle (rd. -52 Tsd. Euro bzw. -49,2 Prozent im Vergleich zu 2020) Im Subbereich öffentliche Bibliotheken lagen bei allen drei Empfängergruppen in etwa gleich verteilte Kapitaltransfer-Rückgänge zwischen 18 und 23 Prozent vor.

⁵⁹ Strategie Oberösterreich – Impulse & Ziele für die Erwachsenenbildung LLL-lebensbegleitendes Lernen, Stand November 2010 (Pkt 2.1.1 und 2.1.2)

Mit dem Ziel, öffentliche Bibliotheken zukunftssicher weiterzuentwickeln, legte das Land in einer amtsinternen „Vision Öffentliche Bibliotheken 2020“ drei Schwerpunkte fest:

- Die Struktur der Bibliothekslandschaft weiterentwickeln,
- die Qualität in den Bibliotheken sichern und an neue Rahmenbedingungen anpassen und
- die Sichtbarkeit der Bibliotheken optimieren.

Konkrete Indikatoren und Werte zur Beurteilung der Zielerreichung wurden nicht festgelegt.

In diesem Zusammenhang setzte das Land OÖ u. a. Folgendes um:

- Die Regionsbegleitung wurde professionalisiert.⁶⁰
- Seit Herbst 2017 können die öffentlichen Bibliotheken in einem zweistufigen Verfahren das neue Qualitätssiegel „Q-Bib“ erlangen.⁶¹ Es war geplant, die Förderung des Landes an dieses Qualitätssiegel zu knüpfen.⁶² Dies wurde im Prüfungszeitraum des LRH noch nicht wirksam.
- Eine einheitliche Dachmarke „BibliOÖtheken“ und ein einheitliches Logo wurden etabliert.

33.2. Aus den Akten war für den LRH erkennbar, dass die Themen der Vision bearbeitet und weiterentwickelt wurden. Kritisch beurteilte der LRH, dass das Vorhaben, Förderungen an die Erfüllung der Qualitätsstandards zu knüpfen, noch nicht wirksam wurde.

Bibliothek Entwicklung Plan 2025

34.1. Anfang 2021 stellte eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes OÖ, der diözesanen Bibliotheksfachstelle, Mitarbeitern der Bibliotheken (Regionalbegleiter), des Bibliothekswerks Österreich und des EB-Forums OÖ den „Bibliothek Entwicklung Plan 2025“⁶³ fertig. Ein Aspekt war, die in der „Vision Öffentliche Bibliotheken 2020“ festgelegten Schwerpunkte zu vertiefen. Zentrales Ziel war, Bibliotheken als „geistige Nahversorger“ auf der Höhe der Zeit zu positionieren. Außerdem definierte die Arbeitsgruppe Themen- und Entwicklungsfelder⁶⁴, in denen auch Aussagen zu Selbstverständnis und Positionierung enthalten waren. Im Bibliothek Entwicklung Plan 2025 ist auch ein klares Bekenntnis zur

⁶⁰ Die Regionsbegleiter sind erfahrene Bibliothekare, die Bibliotheken beraten und begleiten. Sie tragen auch zur Vernetzung der Bibliotheken untereinander bei.

⁶¹ In einem ersten Schritt können die Bibliotheken durch Selbsteinschätzung eine Qualitätsbestätigung bekommen. Die Selbsteinschätzung wird von einer Kommission stichprobenartig überprüft. Durch ein Audit vor Ort kann in einem zweiten Schritt das Qualitätssiegel für öffentliche Bibliotheken erlangt werden.

⁶² Strategie Oberösterreich – Impulse & Ziele für die Erwachsenenbildung LLL-lebensbegleitendes Lernen, Stand November 2010 (Punkt 2.1.2 Qualitätssiegel für Bibliotheken)

⁶³ Bibliothek Entwicklung Plan 2025: Öffentliche Bibliotheken Oberösterreich; von der Oö. LReg am 17.5.2021 zur Kenntnis genommen

⁶⁴ Folgende Themen- und Entwicklungsfelder wurden identifiziert, die im Zusammenspiel die Gesamtqualität von Bibliotheken ausmachen: Bibliotheken als Orte der Lesefreude, Bibliotheken als Begegnungsräume, Bibliotheken als Orte für persönliche Entwicklung, Bibliotheken und ihre Vernetzung, Bibliotheken und ihr Erscheinungsbild, Bibliotheken in einer digitalen Welt, Bibliotheken und ihre Ressourcen, Bibliotheken und Qualitätssicherung

Weiterentwicklung der Bibliotheken vom „bloßen“ Wissensbereitsteller hin zu einem Ort sozialer Begegnung dokumentiert.

- 34.2.** Der LRH würdigt die intensive Auseinandersetzung mit der Zukunft der Bibliotheken. Zeitnah wären aus seiner Sicht in den einzelnen Themenfeldern konkrete Umsetzungsmaßnahmen abzuleiten. Dabei wären auch qualitative oder quantitative Ziele festzulegen und Indikatoren zu definieren, an denen die Zielerreichung gemessen werden kann.

Wichtig wäre aus Sicht des LRH, den Nutzen für die Gesellschaft und die spezifischen Zielgruppen näher zu präzisieren; im Vordergrund der Betrachtung sollten weniger die Bibliotheken selbst stehen. Schließlich wäre abzuleiten, wie das Land die Zielerreichung mit seinen Förderungen möglichst effektiv und effizient unterstützen kann. Gegebenenfalls wären die Förderungsrichtlinien des Landes (Berichtspunkt 35) zu adaptieren.

Förderungsrichtlinien

- 35.1.** Die Förderungsabwicklung richtet sich nach den „Richtlinien für die Förderung öffentlicher Bibliotheken durch das Land Oberösterreich“⁶⁵. Sie ist auf der Homepage des Landes zu finden. Definiertes Ziel in den Bibliotheksförderungsrichtlinien ist die Qualitätsverbesserung durch aktuelle und angemessene Bestandsgrößen und einen aktuellen technischen Standard. Die Richtlinien sind seit Jahren inhaltlich unverändert und nehmen weder Bezug auf die „Vision Öffentliche Bibliotheken 2020“ noch auf den „Bibliothek Entwicklung Plan 2025“.

Für die Förderung der Ergänzung und Aktualisierung der Bibliotheksbestände enthält die Richtlinie genaue Berechnungsregeln: Die Anschaffungen werden in Abhängigkeit vom Umfang der Bestände, der Einwohnerzahl und den Öffnungszeiten mit 40 bis 60 Prozent gefördert.⁶⁶ Auch der Ankauf von EDV, Software und Mobiliar sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sind mit 40 Prozent der Investitionssumme bzw. maximal 3.500 Euro förderbar. In der Praxis gilt für alle Förderungswerber gleichermaßen der Höchstbetrag von 3.500 Euro für alle Investitionen.

- 35.2.** Der LRH stellte fest, dass die Förderungsrichtlinien seit Jahren inhaltlich unverändert sind und nicht auf die Handlungsfelder des „Bibliothek Entwicklung Plan“ 2025 Bezug nehmen. Überdies entsprach die tatsächliche Berechnung der Förderung nicht vollständig den Richtlinien. Im Ergebnis wurden alle Förderungsempfänger im gleichen Ausmaß (max. 3.500 Euro) gefördert.

Der LRH empfiehlt, die Förderungsrichtlinien zu überarbeiten. Dabei wären auch die an anderer Stelle in diesem Bericht genannten Überlegungen des LRH zum effizienten und effektiven Mitteleinsatz und zu den Zielformulierungen zu berücksichtigen. (Berichtspunkte 34, 38 und 39)

⁶⁵ Stand Mai 2021

⁶⁶ Die Richtlinien sehen für Neugründung einer Bibliothek bzw. für Bibliotheken, die den Mindestbestand an Medien noch nicht erreicht haben, eine erhöhte Förderung vor. Der Mindestbestand beträgt ein Medium pro Einwohner einer Gemeinde.

Bibliotheksstatistik des Landes OÖ

- 36.1.** Das Land OÖ veröffentlicht auf Basis eigener Erhebungen jährlich eine Bibliotheksstatistik über die rd. 300 aktiven öffentlichen Bibliotheken. Da die Bekanntgabe der statistischen Daten eine Förderungsvoraussetzung ist, ist die Rücklaufquote sehr hoch.

Erfasst werden Träger, Mitarbeiterstruktur, Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Informationen zum Medienbestand, zur Finanzierungsstruktur sowie zu den Nutzern und deren Entlehn-Verhalten. Beispielsweise zeigt sich, dass die Entlehnungen mit über 40 Prozent auf Kinderbücher entfallen. Die Statistik zeigt weiters, dass die Online-Entlehnungen laufend stiegen, die Entlehnung physischer Medien und die Bibliotheksbesuche stetig rückläufig waren. Verstärkt hat sich dieser Effekt erwartungsgemäß in den Jahren der Corona-Pandemie gezeigt.

- 36.2.** Der LRH würdigt die konsequente Erfassung der statistischen Daten. Er vermisst allerdings deren nähere Analyse mit daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und den Bezug zu Zielsetzungen und Förderungen.

Förderungsabwicklung und widmungsgemäße Verwendung – Bibliotheken

Ablauf der Fördermittelgewährung

- 37.1.** Die Förderungswerber bringen den Antrag auf Gewährung einer Förderung für öffentliche Bibliotheken mittels eines spezifischen Antragsformulars auf Basis von Planzahlen beim Referat Bildung ein. Dieses enthält alle für die Förderung erforderlichen Daten und umfasst auch die Förderungs-erklärung. Die Möglichkeit einer Online-Antragstellung besteht derzeit nicht.

Die Berechnung der Förderung erfolgt sodann unter Zuhilfenahme einer mit Formeln hinterlegten Tabellenkalkulation. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Daten für die Bibliotheksstatistik (Berichtspunkt 36) holt die zuständige Sachbearbeiterin die politische Genehmigung ein; anschließend wird die Zahlungsanweisung an die Landesbuchhaltung erstellt.

- 37.2.** Der LRH vermisste die Möglichkeit einer Online-Antragstellung. Nach seiner Einschätzung könnte die Förderung weitgehend vollelektronisch abgewickelt werden. Das Land OÖ sollte vor dem Hintergrund, dass die Förderungshöhe derzeit maßgeblich von Medienbestand und Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig ist, Möglichkeiten einer Automatisierung prüfen. Dies kann sinnvollerweise aber erst nach Überarbeitung der Richtlinien geschehen.

- 38.1.** Als Bemessungsgrundlage für die Förderung dienen die geplanten Investitionen. Als Verwendungsnachweis sind gemäß den Bibliotheksförderungsrichtlinien von ehrenamtlich geführten Bibliotheken 80 Prozent der geplanten Investitionen, bei hauptamtlich bzw. nebenberuflich geführten Bibliotheken 100 Prozent zu erbringen. Dies bedeutet, dass bei Investitionsförderungen unterhalb des Maximalbetrages bei ehrenamtlich geführten Bibliotheken faktisch ein prozentuell höherer Fördersatz zum Tragen kommt. Die Unterscheidung wird vom Referat Bildung damit begründet, den

ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern ein gewisses Maß an Wertschätzung in Form einer Erleichterung beim Investitionskostennachweis entgegen bringen zu wollen.

38.2. Dem LRH erschließt sich die Abhängigkeit der Nachweiserbringung davon, ob die Bibliothek ehrenamtlich oder hauptamtlich geführt wird, nicht. Er empfiehlt, dies bei der Ausarbeitung einer neuen Förderungsrichtlinie zu berücksichtigen.

39.1. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt auf zwei Arten.

Das Land fordert zur Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung eine eidesstattliche Erklärung⁶⁷ der geförderten Stellen ein, die dem Förderungsansuchen im Folgejahr beizuschließen ist.⁶⁸

Unter Berufung auf die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ wählt das Referat Bildung zusätzlich jährlich eine Stichprobe von rund 20 Bibliotheken aus, die ihre Investitionen anhand von Originalbelegen nachweisen müssen.

Wurden Investitionen nicht in der geforderten Höhe nachgewiesen, so konnte der fehlende Betrag im Folgejahr kompensiert werden. Das heißt, die Investitionen des Folgejahres mussten um diesen Betrag höher sein. Konnte der Förderungswerber ein weiteres Mal die Investitionen nicht nachweisen, erfolgte eine Kürzung des Subventionsbetrages.

Die vom LRH stichprobenhaft geprüften Akten zeigten, dass die getätigten Investitionen stets zumindest in Höhe der Förderung nachgewiesen werden konnten. Es gab keine Rückforderungen, da die beanstandeten Investitionen entweder innerhalb der „Toleranzgrenze“ bei ehrenamtlich geführten Bibliotheken lagen oder die Kompensation bzw. Gegenrechnung in den Folgejahren erfolgte.

39.2. Der LRH stellte fest, dass die Förderungen in seiner Stichprobe widmungsgemäß verwendet wurden. Er hält die Vorgehensweise des Referats Bildung, Originalbelege stichprobenartig zu prüfen, für angemessen.

Eine Kompensation einer zu hohen Förderung mit erhöhten Investitionen im Folgejahr findet nach Ansicht des LRH keine Deckung in den Förderungsrichtlinien für Bibliotheken. Diese Vorgehensweise sollte daher künftig vermieden werden. Eine Kürzung der Förderung desselben Empfängers im Folgejahr erachtet der LRH als zweckmäßig.

⁶⁷ Dafür hat das Land OÖ ein eigenes Formular vorgesehen.

⁶⁸ Die Belege sind vom Förderungswerber für eine allfällige Prüfung zwei Jahre nach dem jeweiligen Anschaffungsjahr aufzubewahren.

Förderungsabwicklung und widmungsgemäße Verwendung – unterstützende Organisationen

40.1. Über die in den Berichtspunkten 37 bis 39 genannten Förderungen hinaus fördert bzw. finanziert das Land OÖ

- Plattformen zur Koordinierung und Betreuung der Bibliotheken (v. a. Diözesane Bibliotheksfachstelle),
- die Abhaltung von Seminaren zur Aus- und Weiterbildung von Bibliothekaren,
- die Abgeltung von Urheberrechten und
- den Ankauf von Lizenzen für die Nutzung von digitalen Medien.

Um die rund 300 Bibliotheken zu koordinieren und auch einen Wissens- sowie Erfahrungsaustausch sicherzustellen, organisieren sich die Träger in unterschiedlichen Gremien.

Die wichtigste Einrichtung ist die Diözesane Bibliotheksfachstelle Linz. Sie nimmt seit rd. 20 Jahren die Funktion einer einheitlichen Servicestelle für Bibliotheken ein⁶⁹. Sie ist somit Ansprechpartnerin für alle Bibliotheksmitarbeiter in fachlichen Fragen. Um dem Ausmaß an Anfragen besser gerecht zu werden, wurden zusätzlich Regionalbetreuer⁷⁰ eingeführt, die die diözesane Bibliotheksfachstelle insbesondere in den Regionen vor Ort unterstützen sollen. Darüber hinaus veröffentlicht die diözesane Bibliotheksfachstelle eine Bibliothekszeitung. Daneben gibt es Plattformen zum koordinierten Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Diese Einrichtungen werden auf Basis der allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes gefördert.

40.2. Der LRH hält fest, dass auch in diesem Bereich der Zusammenhang der Förderungen mit den Zielsetzungen herzustellen wäre.

AUSWEIS IM RECHNUNGSABSCHLUSS UND EINZELNE AUFFÄLLIGKEITEN IN DER BUCHUNGSPRAXIS

41.1. Das Land wendete für Volksbildungseinrichtungen in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt rd. 25,8 Mio. Euro auf; 25,2 Mio. Euro davon waren Förderungen und 0,6 Mio. Euro Sachausgaben. Die Erträge beliefen sich auf rd. 2,5 Mio. Euro.

Anlage 1 zeigt den Teilabschnitt 27990 in der Gliederung des Rechnungsabschlusses nach der VRV 2015.

⁶⁹ Das Land unterstützt hier in Form einer Basissubvention.

⁷⁰ Dabei handelt es sich um ehrenamtliche, besonders qualifizierte Bibliotheksmitarbeiter, die in ihrem Umkreis für alle Bibliotheken Ansprechpartner sind und in Regionaltreffen auch Kritik und Anliegen gebündelt an die diözesane Bibliotheksfachstelle weitergeben. IdR werden nur Aufwandsentschädigungen geleistet.

Für weitere Detail-Angaben, wie etwa die cent-genauen VA-Stellen-Beträge oder weitere veröffentlichte Werte und Indikationsangaben verweist der LRH auf Anlage 2.⁷¹

Eine Bedeckungsanalyse der Budgetüberschreitungen findet sich in Anlage 3.

- 42.1.** Die Darstellung der Förderungen von Volksbildungseinrichtungen im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss ist in Bezug auf die verschiedenen Förderungsbereiche wenig transparent. Hinweise auf den Inhalt der Förderungen finden sich nur im Bereich der Schul- und Bildungsabschlüsse.
- 42.2.** Der LRH regt an, die Aussagekraft der Darstellung im Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landes im Hinblick auf die Förderungsbereiche zu erhöhen. Dies könnte etwa durch aussagekräftigere Voranschlagsstellen-Bezeichnungen oder über Kontenuntergliederungen erfolgen.
- 43.1.** Die Analyse der Gebarungsdaten und Einsicht in die Belege zeigte vereinzelt buchhalterische Auffälligkeiten. Sie sind in diesem und den folgenden Berichtspunkten dargestellt.

Atypische Kombinationen von finanzwirtschaftlicher Gliederung (FWGL) und Konto lagen bei drei Belegen und zwei Geschäftspartnern ab dem Jahr 2020 vor.

- Bei einem Geschäftspartner kontierte das Land im Jahresabstand das Sachaufwandskonto 7260 „Mitgliedsbeiträge an Institutionen“ in Kombination mit der FWGL 5 „Förderung der operativen Gebarung, Ermessensausgaben“.⁷² Tatsächlich handelte es sich laut Belegeinsicht um eine wiederkehrende Förderung, die bis 2019 buchhalterisch auch als solche erfasst war.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 5 Haushaltsordnung des Landes OÖ legen dazu u. a. fest, dass „in aller Regel Leistungsentgelte nicht Förderungsansätzen mit der FWGL 4 und 5 sowie 6 und 7 (wenn investive Gebarung) zuzuordnen sind. Dazu kommt, dass bei der Anordnung von Förderungsausgaben der FWGL 4 bis 7 die Förderungsrichtlinien des Landes zur Anwendung kommen.“⁷³

- Bei einem anderen Geschäftspartner verbuchte das Land einmalig im Jahr 2020 einen tatsächlichen Sachaufwand auf dem Konto 7690 „Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen“ in Kombination mit der FWGL 8 „Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben“.⁷⁴
- In Folge dieser atypischen Kombinationen wiesen auch die zwei betroffenen Deckungsringe eine Mischung aus Transfer- und Sachaufwandskonten aus.

⁷¹ In dieser Anlage werden auf VA-Stellen-Ebene Werte der Haushaltsrechnung, des Ergebnishaushalts und des Finanzierungshaushalts dargestellt.

⁷² GJ 2020, Belegnummer 1351720, 36.925 Euro und GJ 2021, Belegnummer 1354189, ebenfalls 36.925 Euro

⁷³ Haushaltsordnung beschlossen von der Oö. Landesregierung am 30.9.2019; ähnliche Inhalte fanden sich vor 2020 im Postenverzeichnis des Landes OÖ vom November 2001: Punkt B Z. 2 der Einleitung zum Postenverzeichnis

⁷⁴ GJ 2020, Belegnummer 1251540, 100 Euro

43.2. Dem LRH ist bewusst, dass es in begründeten Einzelfällen zu atypischen Kombinationen von finanzwirtschaftlicher Gliederung und Konto kommen kann. Nach Rücksprache mit der Abteilung Gesellschaft sowie mit der Landesbuchhaltung bzw. Direktion Finanzen zählen diese auffälligen Belege allerdings nicht dazu. Daher werden laut Direktion Finanzen neue Voranschlagsstellen für zukünftige Buchungen angelegt. Der LRH empfiehlt dem Land, künftig geeignete Kontrollvorgänge anzuwenden, um atypische Kombinationen von FWGL und Konto tatsächlich nur in den begründeten Einzelfällen im Rechnungsabschluss auszuweisen. Die Direktion Finanzen sagte diesbezüglich eine interne Prüfung zu.

44.1. Eine Durchsicht der am 31.12. eines Jahres gebuchten Geschäftsfälle zeigte, dass es sich auffällig häufig um Förderungen für den laufenden Jahresaufwand des Folgejahres handelte. Die Zahlung erfolgte idR im Folgejahr Anfang Jänner. Die betroffenen VA-Stellen wiesen keine Indikation für Mittelübertragbarkeit auf. Laut Auskunft der geprüften Stelle sollte auf diese Weise noch verfügbares Jahresbudget verbraucht werden. Der LRH erwähnte bereits Buchungsfälle mit größeren periodenverschobenen Beträgen unter Berichtspunkt 7.

§ 3 Abs. 2 VRV 2015 legt fest, dass Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt periodengerecht abzugrenzen sind. Der Transferaufwand ist gemäß § 10 Abs. 9 VRV 2015 für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Nach § 13 Abs. 4 gelten grundsätzlich die Bestimmungen zum Voranschlag sinngemäß für den Rechnungsabschluss.

44.2. Die bisherige Buchungspraxis der Abteilung Gesellschaft steht der Intention der VRV 2015 entgegen, wonach der Aufwand im Rechnungsabschluss periodengerecht abzugrenzen wäre. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Zuordnung, d. h. die Erfassung der Transferaufwände in jenem Jahr, für das sie gewährt werden. Der LRH verweist in diesem Punkt auf seine Empfehlung unter Berichtspunkt 7. Die Landesbuchhaltung sagte bereits zu, dieses Erfordernis im Zuge der Anordnungskontrolle verstärkt zu beachten. Abgesehen davon könnten relevante Voranschlagsstellen – sofern sinnvoll und notwendig – mit einer Indikation für Mittelübertragbarkeit versehen werden.

45.1. Die Kontierung nach Rechtsträger entsprach in einigen Fällen nicht den Vorschriften der VRV. Auf den Konten 7670 „Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ und 7770 „Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen“ waren auch Förderungen an Unternehmen (GmbHs etc.) und an Körperschaften öffentlichen Rechts (Gemeinden) enthalten.⁷⁵

Die VRV 2015 sieht – wie auch bereits die VRV 1997 – eine nach bestimmten Rechtsträgern getrennte Erfassung von Buchungsfällen vor.⁷⁶ Der LRH thematisierte die oben erwähnten Sachverhalte im Rahmen der Prüfung auch mit der Landesbuchhaltung bzw. der Direktion Finanzen.

⁷⁵ Im Betrachtungszeitraum waren dies 2,5 Mio. Euro von 22,9 Mio. Euro.

⁷⁶ Transfers an Träger öffentlichen Rechts, Unternehmen, inländische/private Haushalte und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen

- 45.2.** Der LRH sieht es positiv, dass die Umstellung auf die VRV 2015 zu einem präziseren Buchungsverhalten speziell bei den Sachaufwendungen führte. Künftig wäre auf eine durchgängig korrekte Kontierung zu achten.
- 46.1.** Auf dem Konto 8299 „Sonstige Erträge“ erfasste die geprüfte Stelle durchwegs Rückforderungen von Förderungsüberzahlungen, welche sich aus den vorgelegten Abrechnungen ergaben. Ab 2020 wurden Rückzahlungen aufgrund von Endabrechnungen einer Fördermaßnahme mit neuerlichen Förderungen gegenverrechnet und saldiert als Aufwand erfasst (Berichtspunkt 22).

Dies widerspricht den Bestimmungen der Haushaltsordnung.⁷⁷ Der Kontenplan gemäß VRV 2015 bzw. der Kontierungsleitfaden sieht für rückeretzte Subventionen das Konto 8280 „Rückersätze von Aufwendungen“ vor.⁷⁸

Das Konto 8501 „Transfers vom Bund, sonstige“ wies bis auf das Jahr 2020 stets jene Beträge aus, die in der abgeschlossenen 15a-Vereinbarung vorgesehen waren. Im Jahr 2020 überwies das Bildungsministerium den vom Land angeforderten Bundesanteil für die Förderung von Pflichtschulabschlüssen abzüglich der Monitoring-Kosten von rd. 4.600 Euro.⁷⁹

- 46.2.** Da die Buchung der Rückersätze aus Förderungsüberzahlungen in den Jahren ab 2020 nicht dem Kontierungsleitfaden entsprach, sollte die geprüfte Stelle bei künftigen Rückzahlungsfällen eine Anpassung der Kontierung vornehmen. Überdies wäre künftig von einer Saldierung von Einnahmen mit Ausgaben bei der Verbuchung Abstand zu nehmen. Das schließt nicht aus, dass nur eine saldierte Zahlung erfolgt.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

- 47.1.** Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

47.2.

Förderungen Erwachsenenbildung bzw. Volksbildung allgemein

- a) Im Sinne der Klarheit und Transparenz wären landeseigene, präzise Regelungen für die Ziele und die Förderung der Erwachsenenbildung bzw. Volksbildung in OÖ festzulegen. (Berichtspunkt 1)
- b) Im Sinne der Budgetwahrheit sollte realistisch budgetiert werden, um wiederkehrende finanzielle Ausgleiche für immer denselben Zweck zu vermeiden. (Berichtspunkt 5 und 13)

⁷⁷ siehe § 27 Haushaltsordnung des Landes OÖ

⁷⁸ Auch das Postenverzeichnis aus 2001 sah dieses Konto vor: „Rückersätze von Ausgaben“.

⁷⁹ Die Kostentragung zwischen Bund und Ländern ist im Artikel 11 Abs. 5 der 15a-Vereinbarung geregelt.

Förderungen allgemeine Erwachsenenbildungseinrichtungen

- c) Auf eine periodengerechte Darstellung in der Ergebnisrechnung wäre zu achten. (Berichtspunkte 7 und 44)
- d) Es sollte eine spezifische Norm als Grundlage für die Förderungsentscheidung geschaffen werden. Messbare Ziele und die angestrebte Wirkung bzw. der Nutzen für die Gesellschaft sollten verbindlich festgelegt werden. (Berichtspunkt 8)

Im Sinne des steuernden Effekts, der Transparenz des Verwaltungshandelns und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Förderungswerber wären Kriterien sowohl für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit als auch die jeweilige Förderungshöhe zu formulieren. (Berichtspunkt 9)

Dabei wäre der Förderungszweck so konkret zu beschreiben, dass dies auch eine geeignete Grundlage für die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung ist. Es wären auch Indikatoren für die Beurteilung der Zielerreichung festzulegen. Diese sollten auch an die Förderungswerber kommuniziert und über die Internetseite des Landes öffentlich zugänglich gemacht werden. Dementsprechend wäre eine spezifische Förderungsrichtlinie für diesen Bereich zu erarbeiten. (Berichtspunkt 10)

- e) Die Dokumentation der Prüfschritte bei Antragsprüfung sollte standardisiert werden. Dabei könnte ein spezifisches Antragsformular, in dem die Förderungserklärung bereits integriert ist, die Förderungsabwicklung unterstützen. Im Zuge der Überarbeitung wäre die Möglichkeit einer Online-Antragstellung einzurichten. (Berichtspunkt 9)
- f) Künftig sollte die Notwendigkeit der jeweils konkreten Förderung hinterfragt werden. Die Regelungen der internen Förderungsrichtlinien des Landes wären dabei zu beachten. (Berichtspunkt 10)
- g) Es sollte ein Förderhandbuch oder eine Checkliste erarbeitet werden, die den Sachbearbeitern als Grundlage für ihre Prüfungshandlungen im Förderungsprozess dienen können. (Berichtspunkt 10)

Förderungen der mit „politischen Mitteln“ geförderten Einrichtungen

- h) Das Land OÖ als Fördergeber sollte verbindlich festlegen, welche Ziele mit der Förderung von Bildung im politischen Bereich verfolgt und welche Zielgruppen jeweils angesprochen werden sollen. Es wäre eine klare Abgrenzung zu treffen, welche Bildungsmaßnahmen unter dem Titel der Volksbildung gefördert werden und welche mit der parlamentarischen und parteipolitischen Bildung abgedeckt sind.

Im Sinne eines wirkungsorientierten Einsatzes von Steuermitteln sollte nach Ansicht des LRH der Förderungszweck so konkret beschrieben werden, dass dies auch als Grundlage für die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung geeignet ist. (Berichtspunkte 14 und 16)

- i) Bei der Bemessung der Förderungshöhe wäre künftig auf eine Gleichbehandlung der Förderungsempfänger zu achten und eine unsachliche Differenzierung zu unterlassen. (Berichtspunkt 15).
- j) Im Einzelfall wäre die Notwendigkeit der Förderung zu hinterfragen. Die Regelungen der internen Förderungsrichtlinie des Landes wären dabei zu beachten. (Berichtspunkt 16)
- k) Förderungen, die im Spannungsverhältnis zum Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 stehen, wären zu unterlassen. (Berichtspunkt 17)
- l) Bei Konstellationen, in denen sowohl Investitionen als auch der laufende Aufwand gefördert werden, wären Doppelförderungen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. (Berichtspunkt 17)

Förderungen Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses

- m) Zu klären wäre, ab welchem Zeitpunkt bzw. durch welchen Schritt bei ESF-kofinanzierten Maßnahmen die vertragliche Bindung zwischen Land und Bildungseinrichtungen eintritt und welche Organbeschlüsse gegebenenfalls im Vorfeld einzuholen wären. (Berichtspunkt 21)
- n) Das Land OÖ sollte Überlegungen zur Vereinfachung in die Steuerungsgruppe einbringen. (Berichtspunkte 21 und 26)
- o) Bei einer Gegenverrechnung von laufenden Förderungen mit Guthaben aus Rückzahlungen wären diese Beträge brutto darzustellen. (Berichtspunkte 22 und 46)
- p) Abrechnungsguthaben sollten auch in die Finanzmonitoring-Berichte aufgenommen werden, um eine Abstimmung mit dem Bund zu erleichtern. (Berichtspunkt 23)
- q) Überlegungen zur Stärkung der Aussagekraft der Monitoring-Berichte des Bundes sollten im Falle einer weiteren 15a-Förderungsperiode eingebracht werden. (Berichtspunkt 29)

Förderungsprogramm Bibliotheken

- r) Aus dem Bibliothek Entwicklung Plan 2025 wären konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten. Die Förderungsrichtlinien wären zu überarbeiten. Im Zuge dessen wäre auch eine Online-Antragstellung zu ermöglichen. (Berichtspunkte 34, 35, 37 und 38)

Buchungspraxis

- s) Die Aussagekraft der Darstellung im Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landes im Hinblick auf die Förderungsbereiche sollte erhöht werden. Dies könnte etwa durch aussagekräftigere Voranschlagsstellen-Bezeichnungen oder über Kontenuntergliederungen erfolgen. (Berichtspunkt 42)

- t) Auf die Vermeidung von atypischen Kombinationen von finanzwirtschaftlicher Gliederung und Konto wäre zu achten. (Berichtspunkt 43)
- u) Auf korrekte Kontierung wäre zu achten. (Berichtspunkte 45 und 46)

3 Anlagen

Linz, am 9. Juni 2022

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Teilabschnitt 27990 - Darstellung im Rechnungsabschluss nach der Gliederung der VRV 2015

Aufwendungen

Im TA 27990 „Förderung von Volkshilfseinrichtungen“ sind sowohl Ausgaben bzw. Aufwendungen (Mittelverwendungen - Haushaltshinweis/HH 1) als auch Einnahmen bzw. Erträge (Mittelaufbringungen - Haushaltshinweis/HH 2) erfasst. Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 waren als Mittelverwendungen Transferaufwendungen (im konkreten Fall Förderungen) von insgesamt 25,2 Mio. Euro und Sachaufwendungen von insgesamt 0,6 Mio. Euro verbucht. Alle Aufwendungen wurden auf insgesamt 18 VA-Stellen im Landeshaushalt erfasst.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, verfeinerte sich die buchhalterische Erfassung ab 2020 – mit Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) – überwiegend im Bereich des Sachaufwands:¹

Tabelle: TA 1/27990 Mittelverwendungen 2018 bis 2021 (JE bis 2019, RE-EH ab 2020, in Tsd. Euro)

HH	MVG erste, zweite Ebene	Konto Text lt. VRV 2015	VA Stelle	2018	2019	2020	2021 vorläufig	Gesamt
1 Mittelverwendungen				6.497	5.743	7.209	6.367	25.816
222 Sachaufwand (ohne Transferaufwand)				127	147	135	183	591
2221 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren						56	61	117
4130 Handelswaren						10	4	14
			1/279908/4130/000 Handelswaren			10	4	14
4570 Druckwerke						46	57	103
			1/279908/4570/001 Medienbestandserweiterung			46	57	103
2222 Verwaltungs- und Betriebsaufwand						0	0	0
6320 Telekommunikationsdienste						0	0	0
			1/279908/6320/000 Telekommunikationsdienste			0	0	0
2223 Leasing- und Mietaufwand							5	5
7020 Miet- und Pachtaufwand							5	5
			1/279908/7020/000 Miet- und Pachtaufwand				5	5
2225 Sonstiger Sachaufwand				127	147	79	117	469
7260 Mitgliedsbeiträge an Institutionen						37	37	74
			1/279905/7260/000 Mitgliedsbeiträge an Institutionen			37	37	74
7270 Sonstige Leistungen von natürlichen Personen				6	11	5	3	24
			1/279908/7270/000 Sonstige Leistungen von natürlichen Personen - vor 2020: "Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen"	6	11	5	3	24
7280 Sonstige Leistungen (Sonstige)				121	136	37	78	372
			1/279908/7280/000 Sonstige Leistungen (Sonstige) - vor 2020: "Entgelte für sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen"	121	136	37	78	372
223 Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)				6.370	5.596	7.074	6.184	25.224
2231 Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts				463	511	523	437	1.936
7305 Transfers an Gemeinden, sonstige				25	30	15	32	101
			1/279905/7305/000 Transfers an Gemeinden, sonstige - vor 2020: "Beiträge an Gemeinden zum laufenden Aufwand"	25	30	15	32	101

¹ Mit Umstellung auf die VRV 2015 änderten sich auch viele Bezeichnungen der VA-Stellen. Zu Vergleichszwecken fügte der LRH die früheren Bezeichnungen in Kursivschrift hinzu. Bei den Tabellenwerten handelt es sich um den Wert „Jahreserfolg (JE) bzw. laufendes Soll“ bzw. ab 2020 um den Wert „Rechnung Ergebnishaushalt (RE-EH)“ und nicht um Zahlungen bzw. Werte des Finanzierungshaushaltes. Die Werte JE und RE-EH stimmen 2020 und 2021 beim TA 27990 sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen überein. Der JE-Wert ist im Haushaltsmanagement weiterhin vorhanden, scheint jedoch im RA nach Umstellung auf die VRV 2015 nicht mehr auf.

HH	MVG erste, zweite Ebene	Konto Text lt. VRV 2015	VA Stelle	2018	2019	2020	2021 vor läufig	Gesamt
			7355 Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige	439	481	509	405	1.834
			1/279905/7355/000 Investitionsbeiträge an Gemeinden	439	481			920
			1/279907/7355/000 Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige			509	405	914
			2233 Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	95	95	95	95	382
			7430 Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	95	95	95	95	382
			1/279904/7430/000 Abgeltung an Verwertungsgesellschaften	95	95	95	95	382
			2234 Transferaufw. an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	5.811	4.990	6.455	5.651	22.907
			7670 Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	5.148	4.114	5.130	4.503	18.895
			1/279904/7670/000 Nachholung von Schulabschlüssen; Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen - vor 2020: <i>"Beiträge an private Rechtsträger zum laufenden Aufwand"</i>	948	550	744	335	2.577
			1/279904/7670/001 Nachholen von Schulabschlüssen; Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen, Landesmittel - vor 2020: <i>"Beiträge an private Rechtsträger zum laufenden Aufwand, Landesmittel"</i>	1.541	1.008	1.207	714	4.470
			1/279905/7670/000 Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen - vor 2020: <i>"Beiträge an private Rechtsträger zum laufenden Aufwand"</i>	2.660	2.556	2.512	2.437	10.164
			1/279905/7670/001 Nachholen von Bildungsabschlüssen, Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen aus Landesmitteln - vor 2020: <i>"Beiträge an private Rechtsträger zum lauf. Aufwand aus Landesmitteln"</i>			668	1.018	1.686
			7690 Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen			0		0
			1/279908/7690/000 Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen			0		0
			7770 Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	663	876	1.325	1.148	4.012
			1/279905/7770/000 Investitionsbeiträge an private Rechtsträger	663	876			1.539
			1/279907/7770/000 Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen			1.325	1.148	2.473
Anm.: Beträgsfelder mit null Euro beinhalteten Beträge unter 1.000 Euro								

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Saldenabfragen im HVS

Obige Tabelle orientiert sich in ihrer Gliederung am veröffentlichten Rechnungsabschluss (RA) 2020 (Bände I und III):²

Im Band I des Rechnungsabschlusses sind die auf VA-Stellen-Ebene verbuchten Aufwendungen aggregiert unter den diversen Konten laut VRV 2015 ausgewiesen und die Konten wiederum sind Mittelverwendungsgruppen (MVG) erster und zweiter Ebene zugeordnet. Diese Gruppen sind – je nach Ebene – mit einem drei- oder vierstelligen Zifferncode versehen.

² Das Land veröffentlicht die RA-Zahlen eines Jahres nach der Kenntnisnahme durch den Oö. Landtag, das ist idR im Juli eines Jahres. Die Zahlen des RA 2021 stellen bis dahin vorläufige Werte dar.

Im Band III ist der Detailnachweis der Aufwendungen und Auszahlungen wie in den Jahren bis 2019 auf VA-Stellenebene gegliedert. Neben dieser VRV-2015-bedingt neuen Gliederungsstruktur ist jedoch weiterhin die finanzwirtschaftliche Gliederung (FWGL, sechste Dekade des Ansatzes) für weitere Analysen relevant.³

Die oben angeführte Tabelle beschränkt sich auf die Werte Jahreserfolg (JE) bzw. laufendes Soll (bis 2019 im RA veröffentlicht) und Rechnung Ergebnishaushalt (RE-EH; ab 2020 veröffentlicht).

Erträge

Im TA 27990 sind auch Einnahmen bzw. Erträge (Mittelaufbringungen) verbucht. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamteinnahmen:

Tabelle: TA 2/27990 Mittelaufbringungen 2018 bis 2021 (JE bis 2019, RE-EH ab 2020, in Tsd. Euro)

HH	MAG erste, zweite Ebene	Konto Text lt. VRV 2015	VA Stelle	2018	2019	2020	2021 vorläufig	Gesamt
			2 Mittelaufbringungen	624	630	620	624	2.498
			211 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0	-5	0		-6
			2116 Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	0	5	0		6
			8299 Sonstige Erträge	0	5	0		6
			2/279905/8299/000 Sonstige Erträge - vor 2020: "Sonstige verschiedene Einnahmen"	0	5	0		6
			212 Erträge aus Transfers	-624	-624	-620	-624	-2.492
			2121 Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	-624	-624	-620	-624	-2.492
			8501 Transfers vom Bund, sonstige	-624	-624	-620	-624	-2.492
			2/279901/8501/000 Transfers vom Bund gem. Art. 15a B-VG Vereinbarung für Nachholung von Schulabschlüssen	-624	-624	-620	-624	-2.492
Anm.: Betragsfelder mit null Euro beinhalteten Beträge unter 1.000 Euro								

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Saldenabfragen im HVS

³ Daraus lässt sich beispielsweise ableiten, ob es sich um Förderausgaben – Pflichtausgaben (4), um Förderausgaben – Ermessensausgaben (5) oder Sonstige Sachausgaben - Pflichtausgaben (8) handelt.

FWGL	Ansatz über greif. DR	VA-Stellen (aufsteigend sortiert) und Bezeichnung der einzelner Datenfelder	2018	2019	2020	2021 vorläufig	Gesamt
			Beträge in Euro				
Ausgaben - FWGL 4		1/279904/7430/000 Abgeltung an Verwertungsgesellschaften	Indikator A				
		Phase 1 Voranschlag	95.500,00	95.500,00	95.500,00	95.500,00	382.000,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			95.500,00	95.500,00	191.000,00
		Phase 1 Voranschlag FH			95.500,00	95.500,00	191.000,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	95.468,48	95.468,48	95.468,48	95.468,48	381.873,92
		Rechnung Ergebnishaushalt			95.468,48	95.468,48	190.936,96
		Rechnung Finanzierungshaushalt			95.468,48	95.468,48	190.936,96
		Phase 5 RE-Ist	95.468,48	95.468,48	95.468,48	95.468,48	381.873,92
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	0,00	0,00	0,00	
		1/279904/7670/000 Nachholung von Schulabschlüssen; Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen - vor 2020: "Nachholung von Schulabschlüssen; Beiträge an private Rechtsträger zum laufenden Aufwand"	Indikator M, Determinante 237				
		Phase 1 Voranschlag	499.400,00	499.400,00	474.000,00	474.000,00	1.946.800,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			474.000,00	474.000,00	948.000,00
		Phase 1 Voranschlag FH			474.000,00	474.000,00	948.000,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	947.833,27	550.209,51	743.770,10	334.737,82	2.576.550,70
		Rechnung Ergebnishaushalt			743.770,10	334.737,82	1.078.507,92
		Rechnung Finanzierungshaushalt			538.583,68	659.776,87	1.198.360,55
		Phase 5 RE-Ist	947.833,27	400.388,67	538.583,68	659.776,87	2.546.582,49
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	149.820,84	355.007,26	29.968,21	
		1/279904/7670/001 Nachholen von Schulabschlüssen; Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen, Landesmittel - vor 2020: "Nachholen von Schulabschlüssen; Beiträge an private Rechtsträger zum laufenden Aufwand, Landesmittel"	Indikator F				
		Phase 1 Voranschlag	1.077.400,00	1.077.400,00	1.077.400,00	1.077.400,00	4.309.600,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			1.077.400,00	1.077.400,00	2.154.800,00
		Phase 1 Voranschlag FH			1.077.400,00	1.077.400,00	2.154.800,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	1.540.677,26	1.007.934,49	1.206.776,80	714.133,81	4.469.522,36
		Rechnung Ergebnishaushalt			1.206.776,80	714.133,81	1.920.910,61
		Rechnung Finanzierungshaushalt			991.708,68	903.600,38	1.895.309,06
		Phase 5 RE-Ist	1.540.677,26	858.113,65	991.708,68	903.600,38	4.294.099,97
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	149.820,84	364.888,96	175.422,39	
Ausgaben - FWGL 5	D2022LD (gilt für alle Betrachtungsjahre)	1/279905/7260/000 Mitgliedsbeiträge an Institutionen					
		Phase 1 Voranschlag			0,00	0,00	0,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag FH			0,00	0,00	0,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll			36.925,00	36.925,00	73.850,00
		Rechnung Ergebnishaushalt			36.925,00	36.925,00	73.850,00
		Rechnung Finanzierungshaushalt			0,00	73.850,00	73.850,00
		Phase 5 RE-Ist			0,00	73.850,00	73.850,00
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			36.925,00	0,00	
		1/279905/7305/000 Transfers an Gemeinden, sonstige - vor 2020: "Beiträge an Gemeinden zum laufenden Aufwand"					
		Phase 1 Voranschlag	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	120.000,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			30.000,00	30.000,00	60.000,00
		Phase 1 Voranschlag FH			30.000,00	30.000,00	60.000,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	24.700,00	29.700,00	14.500,00	32.400,00	101.300,00
		Rechnung Ergebnishaushalt			14.500,00	32.400,00	46.900,00
		Rechnung Finanzierungshaushalt			13.300,00	33.600,00	46.900,00
		Phase 5 RE-Ist	24.700,00	29.700,00	13.300,00	33.600,00	101.300,00
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	0,00	1.200,00	0,00	

TA 27990 Förderung von Volksbildungseinrichtungen

FWGL	Ansatz über greif. DR	VA-Stellen (aufsteigend sortiert) und Bezeichnung der einzelner Datenfelder	2018	2019	2020	2021 vorläufig	Gesamt
			Beträge in Euro				
Ausgaben - FWGL 5	D2022LD (gilt für alle Betrachtungsjahre)	1/279905/7355/000 Investitionsbeiträge an Gemeinden					
		Phase 1 Voranschlag	186.300,00	186.300,00			372.600,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00			0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt					
		Phase 1 Voranschlag FH					
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	438.792,00	481.443,00			920.235,00
		Rechnung Ergebnishaushalt					
		Rechnung Finanzierungshaushalt					
		Phase 5 RE-Ist	438.792,00	481.443,00			920.235,00
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	0,00			
		1/279905/7670/000 Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen - vor 2020: "Beiträge an private Rechtsträger zum laufenden Aufwand"					
		Phase 1 Voranschlag	1.397.900,00	1.707.900,00	1.707.900,00	1.707.900,00	6.521.600,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			1.707.900,00	1.707.900,00	3.415.800,00
		Phase 1 Voranschlag FH			1.707.900,00	1.707.900,00	3.415.800,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	2.659.800,00	2.555.571,00	2.511.598,00	2.436.532,00	10.163.501,00	
	Rechnung Ergebnishaushalt			2.511.598,00	2.436.532,00	4.948.130,00	
	Rechnung Finanzierungshaushalt			2.467.769,00	2.584.532,00	5.052.301,00	
	Phase 5 RE-Ist	2.893.725,00	2.332.400,00	2.467.769,00	2.584.532,00	10.278.426,00	
	Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	160.000,00	383.171,00	427.000,00	279.000,00		
	1/279905/7670/001 Nachholen von Bildungs-abschlüssen, Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen aus Landesmitteln - vor 2020: "Nachholen von Bildungsabschlüssen, Beiträge an private Rechtsträger zum lauf. Aufwand aus Landesmitteln"						
						Indikator F	
	Phase 1 Voranschlag			0,00	0,00	0,00	
	Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00	
	Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			0,00	0,00	0,00	
	Phase 1 Voranschlag FH			0,00	0,00	0,00	
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll			667.634,02	1.017.937,44	1.685.571,46	
Rechnung Ergebnishaushalt			667.634,02	1.017.937,44	1.685.571,46		
Rechnung Finanzierungshaushalt			356.967,32	1.247.461,28	1.604.428,60		
Phase 5 RE-Ist			356.967,32	1.247.461,28	1.604.428,60		
Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			310.666,70	81.142,86			
1/279905/7770/000 Investitionsbeiträge an private Rechtsträger							
Phase 1 Voranschlag	763.100,00	763.100,00			1.526.200,00		
Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00			0,00		
Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt							
Phase 1 Voranschlag FH							
JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	662.501,00	876.161,00			1.538.662,00		
Rechnung Ergebnishaushalt							
Rechnung Finanzierungshaushalt							
Phase 5 RE-Ist	712.501,00	876.161,00			1.588.662,00		
Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	0,00					
1/279907/7355/000 Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige							
Phase 1 Voranschlag			186.300,00	186.300,00	372.600,00		
Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00		
Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt							
Phase 1 Voranschlag FH							
JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll							
Rechnung Ergebnishaushalt							
Rechnung Finanzierungshaushalt							
Phase 5 RE-Ist			500.829,00	413.171,00	914.000,00		
Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			8.076,00	0,00			
1/279907/7770/000 Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen							
Phase 1 Voranschlag			763.100,00	763.100,00	1.526.200,00		
Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00		
Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt							
Phase 1 Voranschlag FH							
JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll							
Rechnung Ergebnishaushalt							
Rechnung Finanzierungshaushalt							
Phase 5 RE-Ist			1.311.727,00	881.154,00	2.192.881,00		
Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			13.220,00	280.000,00			
Ausgaben - FWGL 7	D2022LD (gilt für alle Betrachtungsjahre)	Umstellung von FWGL 5 auf FWGL 7 -					
		Phase 1 Voranschlag			186.300,00	186.300,00	372.600,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			186.300,00	186.300,00	372.600,00
		Phase 1 Voranschlag FH			186.300,00	186.300,00	372.600,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll			508.905,00	405.095,00	914.000,00
		Rechnung Ergebnishaushalt			508.905,00	405.095,00	914.000,00
		Rechnung Finanzierungshaushalt			500.829,00	413.171,00	914.000,00
		Phase 5 RE-Ist			500.829,00	413.171,00	914.000,00
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			8.076,00	0,00	
		Umstellung von FWGL 5 auf FWGL 7 -					
		Phase 1 Voranschlag			763.100,00	763.100,00	1.526.200,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt					
		Phase 1 Voranschlag FH					
JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll			1.324.947,00	1.147.934,00	2.472.881,00		
Rechnung Ergebnishaushalt			1.324.947,00	1.147.934,00	2.472.881,00		
Rechnung Finanzierungshaushalt			1.311.727,00	881.154,00	2.192.881,00		
Phase 5 RE-Ist			1.311.727,00	881.154,00	2.192.881,00		
Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			13.220,00	280.000,00			

Legende Schriftfarbe:

Weinrote Schrift... Auf der Landes-Website sind Budget-Abweichungserläuterungen veröffentlicht

TA 27990 Förderung von Volksbildungseinrichtungen

FWGL	Ansatz über greif. DR	VA-Stellen (aufsteigend sortiert) und Bezeichnung der einzelner Datenfelder	2018	2019	2020	2021 vorläufig	Gesamt
			Beträge in Euro				
Ausgaben - FWGL 8		1/279908/4130/000 Handelswaren					
		Phase 1 Voranschlag			0,00	0,00	0,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag FH			0,00	0,00	0,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll			10.144,79	3.847,39	13.992,18
		Rechnung Ergebnishaushalt			10.144,79	3.847,39	13.992,18
		Rechnung Finanzierungshaushalt			10.144,79	3.847,39	13.992,18
		Phase 5 RE-Ist			10.144,79	3.847,39	13.992,18
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			0,00	0,00	
		1/279908/4570/001 Medienbestandserweiterung					
		Phase 1 Voranschlag			0,00	0,00	0,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag FH			0,00	0,00	0,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll			46.257,32	56.791,75	103.049,07
		Rechnung Ergebnishaushalt			46.257,32	56.791,75	103.049,07
		Rechnung Finanzierungshaushalt			46.257,32	52.021,66	98.278,98
		Phase 5 RE-Ist			46.257,32	52.021,66	98.278,98
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			0,00	4.770,09	
		1/279908/6320/000 Telekommunikationsdienste					
		Phase 1 Voranschlag			0,00	0,00	0,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag FH			0,00	0,00	0,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll			14,88	14,88	29,76
		Rechnung Ergebnishaushalt			14,88	14,88	29,76
		Rechnung Finanzierungshaushalt			14,88	14,88	29,76
		Phase 5 RE-Ist			14,88	14,88	29,76
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			0,00	0,00	
		1/279908/7020/000 Miet- und Pachtaufwand					
		Phase 1 Voranschlag				0,00	0,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)				0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt				0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag FH				0,00	0,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll				4.883,50	4.883,50
		Rechnung Ergebnishaushalt				4.883,50	4.883,50
		Rechnung Finanzierungshaushalt				4.883,50	4.883,50
		Phase 5 RE-Ist				4.883,50	4.883,50
		Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand				0,00	
		1/279908/7270/000 Sonstige Leistungen von natürlichen Personen - vor 2020: "Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen"					
		Phase 1 Voranschlag	31.700,00	32.300,00	32.900,00	33.600,00	130.500,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			32.900,00	33.600,00	66.500,00
		Phase 1 Voranschlag FH			32.900,00	33.600,00	66.500,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	5.544,82	10.529,83	4.820,02	2.727,80	23.622,47	
	Rechnung Ergebnishaushalt			4.820,02	2.727,80	7.547,82	
	Rechnung Finanzierungshaushalt			4.820,02	2.727,80	7.547,82	
	Phase 5 RE-Ist	5.544,82	10.529,83	4.820,02	2.727,80	23.622,47	
	Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	0,00	0,00	0,00		
	1/279908/7280/000 Sonstige Leistungen (Sonstige) - vor 2020: "Entgelte für sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen"						
	Phase 1 Voranschlag	63.300,00	64.500,00	65.800,00	67.100,00	260.700,00	
	Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			65.800,00	67.100,00	132.900,00	
	Phase 1 Voranschlag FH			65.800,00	67.100,00	132.900,00	
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	121.476,48	136.033,37	36.807,39	77.602,84	371.920,08	
	Rechnung Ergebnishaushalt			36.807,39	77.602,84	114.410,23	
	Rechnung Finanzierungshaushalt			39.358,84	77.602,84	116.961,68	
	Phase 5 RE-Ist	129.688,46	133.481,92	39.358,84	77.602,84	380.132,06	
	Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	2.551,45	0,00	0,00		

TA 27990 Förderung von Volksbildungseinrichtungen

FWGL	Ansatz über greif. DR	VA-Stellen (aufsteigend sortiert) und Bezeichnung der einzelner Datenfelder	2018	2019	2020	2021 vorläufig	Gesamt
			Beträge in Euro				
Ausgaben FWGL 8		1/279908/7690/000 Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen					
		Phase 1 Voranschlag			0,00		0,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)			0,00		0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			0,00		0,00
		Phase 1 Voranschlag FH			0,00		0,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll			100,00		100,00
		Rechnung Ergebnishaushalt			100,00		100,00
		Rechnung Finanzierungshaushalt			100,00		100,00
	Phase 5 RE-Ist			100,00		100,00	
	Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand			0,00			
Einnahmen FWGL 1		2/279901/8501/000 Transfers vom Bund gem. Art. 15a B-VG Vereinbarung für Nachholung von Schulabschlüssen - vor 2020: "Beiträge vom Bund gem. Art. 15a B-VG Vereinbarung für Nachholung von Schulabschlüssen"					
					Indikator Z, Determinante 237		
		Phase 1 Voranschlag	-499.400,00	-499.400,00	-474.000,00	-474.000,00	-1.946.800,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			-474.000,00	-474.000,00	-948.000,00
		Phase 1 Voranschlag FH			-474.000,00	-474.000,00	-948.000,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-624.277,00	-624.277,00	-619.624,51	-624.277,00	-2.492.455,51
		Rechnung Ergebnishaushalt			-619.624,51	-624.277,00	-1.243.901,51
		Rechnung Finanzierungshaushalt			-619.624,51	-624.277,00	-1.243.901,51
		Phase 5 RE-Ist	-624.277,00	-624.277,00	-619.624,51	-624.277,00	-2.492.455,51
	Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	0,00	0,00	0,00		
Einnahmen FWGL 5		2/279905/8299/000 Sonstige Erträge - vor 2020: "Sonstige verschiedene Einnahmen"					
		Phase 1 Voranschlag	0,00	0,00	0,00		0,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00		0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			0,00		0,00
		Phase 1 Voranschlag FH			0,00		0,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-177,00	-5.226,44	-366,93		-5.770,37
		Rechnung Ergebnishaushalt			-366,93		-366,93
		Rechnung Finanzierungshaushalt			-366,93		-366,93
	Phase 5 RE-Ist	-177,00	-5.226,44	-366,93		-5.770,37	
	Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	0,00	0,00			
Ausgaben alle FWGL		Ausgaben GESAMT TA 27990 (alle VA-Stellen)					
		Phase 1 Voranschlag	4.144.600,00	4.456.400,00	4.432.900,00	4.434.900,00	17.468.800,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			4.432.900,00	4.434.900,00	8.867.800,00
		Phase 1 Voranschlag FH			4.432.900,00	4.434.900,00	8.867.800,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	6.496.793,31	5.743.050,68	7.208.668,80	6.367.031,71	25.815.544,50
		Rechnung Ergebnishaushalt			7.208.668,80	6.367.031,71	13.575.700,51
		Rechnung Finanzierungshaushalt			6.377.049,01	7.033.712,08	13.410.761,09
	Phase 5 RE-Ist	6.788.930,29	5.217.686,55	6.377.049,01	7.033.712,08	25.417.377,93	
	Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	160.000,00	685.364,13	1.516.983,92	850.303,55		
Einnahmen alle FWGL		Einnahmen GESAMT TA 27990 (alle VA-Stellen)					
		Phase 1 Voranschlag	-499.400,00	-499.400,00	-474.000,00	-474.000,00	-1.946.800,00
		Nachtragsvoranschlag (von Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Phase 1 Voranschlag Ergebnishaushalt			-474.000,00	-474.000,00	-948.000,00
		Phase 1 Voranschlag FH			-474.000,00	-474.000,00	-948.000,00
		JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-624.454,00	-629.503,44	-619.991,44	-624.277,00	-2.498.225,88
		Rechnung Ergebnishaushalt			-619.991,44	-624.277,00	-1.244.268,44
		Rechnung Finanzierungshaushalt			-619.991,44	-624.277,00	-1.244.268,44
	Phase 5 RE-Ist	-624.454,00	-629.503,44	-619.991,44	-624.277,00	-2.498.225,88	
	Phase 4 RE-Soll /Schl. Zahlungsrückstand	0,00	0,00	0,00	0,00		

TA 27990 Förderung von Volksbildungseinrichtungen

Anmerkungen:

Einnahmen werden im HVS als Minus-Werte ausgewiesen!

Bedeutung der finanzwirtschaftlichen Gliederung (FWGL) in der 6. Dekade des Ansatzes gemäß VRV 2015 idF BGBl II Nr 17/2018:

Aufwendungen/Auszahlungen:

- 4 Förderungen der operativen Gebarung, Pflichtausgaben (vor 2020: "Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Pflichtausgaben")
- 5 Förderungen der operativen Gebarung, Ermessensausgaben (vor 2020: "Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben")
- 7 Förderungen der investiven Gebarung, Ermessensausgaben (vor 2020: "Förderungsausgaben, Vermögensgebarung, Ermessensausgaben")
- 8 Sonstige Pflichtausgaben (vor 2020: "Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben")

Erträge/Einzahlungen:

- 1 Operative Gebarung - Sonstige zweckgebundene Erträge/Einzahlungen (vor 2020: "Laufende Gebarung - Zweckgebundene Einnahmen")
- 5 Operative Gebarung - Allgemeine Deckungsmittel (vor 2020: "Laufende Gebarung - Allgemeine Deckungsmittel")

Bedeutung der Indikation:

In der VA/RA-Spalte "Indikation" werden durch **Buchstaben** die **Indikatoren** und durch **Ziffern** die für das jeweilige Finanzjahr geltenden **Determinanten** angegeben.

Die "**Indikatoren**" dienen zur Kennzeichnung von einjährigen oder ins Folgejahr übertragbaren Voranschlagsbeträgen, besonderen Deckungsfähigkeiten und Bindungen.

Durch die "**Determinanten**" werden zusammenhängende Voranschlagsstellen und sonstige Hinweise ausgedrückt.

Die einzelnen **Voranschlagsstellen innerhalb eines Ansatzes sind, soweit durch Indikation im Einzelnen nicht anders bestimmt, gegenseitig deckungsfähig.**

Indikator

LEER Einjährige Voranschlagsbeträge mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes

A Einjährige Voranschlagsbeträge ohne Deckungsfähigkeit

F Ins Folgejahr übertragbare Voranschlagsbeträge ohne Bindung von Auszahlungen an Einzahlungen, ohne Deckungsfähigkeit

M Ins Folgejahr übertragbare Voranschlagsbeträge mit Bindung von Auszahlungen an Einzahlungen, ohne Deckungsfähigkeit, soweit durch Determinanten nicht anders bestimmt

Z Einzahlungen mit Zweckbindung für Auszahlungen, über die nur nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen verfügt werden kann

Determinante

- 237** Auszahlungen der VSt. 1/279904/7670 nach Maßgabe der Einzahlungen (SOLL) der VSt. 2/279901/8501 - vor 2020: "Ausgaben der VSt. 1/279904/7670 nach Maßgabe der Einnahmen (SOLL) der VSt. 2/279901/8501."

Hinweis zur Tabelle: Es wurde der Indikator "Leer" nicht angemerkt, sondern das Tabellenfeld oberhalb der Zahlenkolonnen (je VA-Stelle) frei gelassen.

Ansatzübergreifende Deckungsringe (DR) im Betrachtungszeitraum - zusammengefasste Darstellung:

Bei **Ausgabe-VA-Stellen**, die lt. VA **gegenseitig deckungsfähig sind**, gibt es im HVS **Deckungsringe**, die bei Eingabe der Daten den Jahresverfügungsrest prüfen und bei positiver Prüfung den Betrag binden. In obiger Tabelle sind aus Gründen der Übersicht ausschließlich ansatzübergreifende Deckungsringe vermerkt.

D2022LD umfasst alle Ermessensförderungs-VA-Stellen (FWGL 5 und 7) mit Indikator "Leer" im TA 1/27990:

1/279905/7260/000 Mitgliedsbeiträge an Institutionen

1/279905/7305/000 Transfers an Gemeinden, sonstige - vor 2020: "Beiträge an Gemeinden zum laufenden Aufwand"

1/279905/7355/000 Investitionsbeiträge an Gemeinden

1/279905/7670/000 Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen - vor 2020: "Beiträge an private Rechtsträger zum lauf. Aufwand"

1/279905/7770/000 Investitionsbeiträge an private Rechtsträger

1/279907/7355/000 Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige

1/279907/7770/000 Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen

Bedeckungsanalyse

Wie im Berichtspunkt 5 dargestellt, wurde das Budget in allen Jahren des Betrachtungszeitraums deutlich überschritten. Nachstehende Tabelle zeigt, dass die bewirtschaftende Stelle diese Budgetüberschreitungen v. a. über finanzielle Ausgleiche bedeckte:

Tabelle: 1/27990 Bedeckung der Budgetüberschreitungen 2018 bis 2021 (in Tsd. Euro)

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021 (vorläufig)	Gesamt
Ermittlung des bedeckungsrelevanten Saldos (zweckgebundene und nicht zweckgebundene Gebarung):					
JE/laufendes Soll	6.497	5.743	7.209	6.367	25.816
abzüglich Voranschlag (Phase 1)	-4.145	-4.456	-4.433	-4.435	-17.469
Budgetüberschreitung (inkl. zweckgeb. Geb.)	2.352	1.287	2.776	1.932	8.347
a) Budgetüberschreitung - zweckgeb. Geb.	448	51	270	-139	630
b) Bdgetüberschreitung - nicht zweckgeb. Geb.	1.904	1.236	2.506	2.071	7.717
plus Mittelsperren (zweckgebundene Einnahmen)	499	499	474	474	1.947
plus Jahresverfügungsrest (Phase 2; nicht zweckgeb. Geb.)	8	0	1	0	9
Bedeckungsrelevanter Saldo (inkl. zweckgeb. Geb.)	2.860	1.786	3.250	2.406	10.302
a) Bedeckungsrelevanter Saldo - zweckgeb. Geb.	948	550	744	335	2.577
b) Bedeckungsrelevanter Saldo - nicht zweckgeb. Geb.	1.912	1.236	2.507	2.071	7.726
Bedeckung bzw. getätigte Budgetumbuchungen:					
Finanzielle Ausgleiche (nicht zweckgeb. Geb.)	-1.449	-2.585	-1.710	-2.417	-8.160
a) finanzielle Ausgleiche gem. LTB Art. III/5	-634	-482	-563	-353	-2.032
b) Finanzielle Ausgleiche gem. LTB Art. III/6	-44	0	-20	-1.274	-1.338
c) Finanzielle Ausgleiche gem. LTB Art. IV/1/a	-771	-2.103	-1.127	-790	-4.790
Zweckgebundene Einnahmen für Ausgaben	-624	-624	-620	-624	-2.492
Mehreinn. für Mehrausgaben (nicht zweckgeb. Geb.)		-5	0		-6
Ü-Mittel Behebung (inkl. zweckgeb. Geb.)	-896	-110	-1.538	-617	-3.160
a) Ü-Mittel Behebung - zweckgeb. Geb.	-374	-50	-124	0	-548
b) Ü-Mittel Behebung - nicht zweckgeb. Geb.	-523	-60	-1.413	-617	-2.613
Ü-Mittel Übertrag gesamt	110	1.538	617	1.252	3.516
a) Ü-Mittel Übertrag - zweckgeb. Geb.	50	124		290	464
b) Ü-Mittel Übertrag - nicht zweckgeb. Geb. (Basisbildung, 50 % Pflichtschulabschluss)	60	129		363	552
c) Ü-Mittel Übertrag - nicht zweckgeb. Geb. (Kurse für Asylberechtigte und asylwerbende Personen mit hoher Bleibwahrscheinlichkeit)		1.284	617	599	2.500
Saldo Bedeckungsmittel	-2.860	-1.786	-3.250	-2.406	-10.302
Anmerkungen: Vorzeichen + bedeutet wegverzweigte und Vorzeichen - empfangene Budgetbeträge Betragsfelder mit null Euro beinhalten Beträge unter 1.000 Euro					

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Budget-Einzelposten- und Saldenabfragen

Obige Tabelle beinhaltet sowohl die zweckgebundene Gebarung als auch die nicht zweckgebundene Gebarung.

Die zweckgebundene Gebarung betrifft nur den Bundesanteil lt. 15a-Förderung „Nachholen von Pflichtschulabschlüssen“. Sie ist infolge der zugeordneten Indikation – mit dem Auszahlungsindikator „M“¹ und dem Einzahlungsindikator „Z“² (siehe auch Anlage 2) – ein in sich geschlossener „Rechnungskreis“. Die Budgetüberschreitung der zweckgebundenen Gebarung betrug nach vier Jahren per Saldo 630 Tsd. Euro, die insgesamt mit den in der Tabelle dargestellten Mehreinnahmen in der zweckgebundenen Gebarung (545 Tsd. Euro) und einem Teil der obigen Ü-Mittel (Abbau von 84 Tsd. Euro) bedeckt wurde. Da das Land die jährlich laut 15a-Vereinbarung bereitstehenden Bundesmittel zwar vereinbarungsgemäß anforderte, jedoch nicht immer im selben Jahr verwenden konnte, übertrug es diese zweckgebundenen Einnahmen mithilfe einer Rücklagen-Zuführung ins Folgejahr.

Die nicht zweckgebundene Gebarung, welche den weit überwiegenden Teil darstellt, ergab eine Budgetüberschreitung in den vier Jahren des Betrachtungszeitraums von insgesamt 7,7 Mio. Euro. Diese bedeckte das Land zum Großteil mit finanziellen Ausgleichen (per Saldo 8,2 Mio. Euro empfangen) und Ü-Mitteln (diese betrafen ausschließlich Landesmittel im Förderungsbereich Nachholen von Bildungs- und Schulabschlüssen). Der Saldo aus jährlichen Rücklagen-Zuführungen und -Behebungen betrug nach vier Jahren 439 Tsd. Euro.³

Von den finanziellen Ausgleichen von insgesamt 8,2 Mio. Euro waren 2,3 Mio. Euro für das Nachholen von Bildungs- und Schulabschlüssen für Asylberechtigte und asylwerbende Personen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit gewidmet. Eine Zweckwidmung der restlichen 5,9 Mio. Euro für die übrigen drei Förderungsbereiche war nur teilweise ersichtlich.

Die Ü-Mittel von 1,3 Mio. Euro per 31.12.2021 (vorläufig) betrafen mit 579 Tsd. Euro Mittel die Förderung für das Nachholen Pflichtschulabschlusses (je zur Hälfte Landesmittel und zweckgebundene Bundesmittel), mit 74 Tsd. Euro nicht verbrauchte Budgets für Basisbildungskurse der 15a-Vereinbarung, und mit 599 Tsd. Euro Brücken- und Pflichtschulabschlusskurse für Asylberechtigte und asylwerbende Personen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit.

¹ VA-Stelle 1/279904/7670/000; Das Land dotierte diese VA-Stelle mit Bindung von Auszahlungen an Einzahlungen stets in jener Höhe mit Budgetmitteln (Phase 1), in welcher die zweckgebundenen Einzahlungen (Bundesmittel, VA-Stelle 2/279901/8501/000) erwartet wurden. In dieser Höhe war auch die verwendungsseitige Mittelsperre im Haushaltsverrechnungssystem vorhanden. Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart, dass der Bund im Fall einer ESF-Beteiligung seine Förderung zusammen mit der ESF-Förderung direkt an den Bildungsträger überweist. Gibt es keine ESF-Koförderung, überweist der Bund an die Länder, die die Gesamtförderung auszuzahlen haben. Wegen der nicht eingetretenen Koförderung durch den ESF langten zwischen 2018 und 2021 beim Land mehr Bundesmittel ein als geplant.

² VA-Stelle 2/279901/8501/000; Aufgrund von erwarteten Mitteln aus ESF für bestimmte PSA-Kurse ab 2018 waren die veranschlagten Bundesmittel für die Koförderung im Vergleich zu 2017 niedriger. Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart, dass der Bund im Fall einer ESF-Beteiligung seine Förderung zusammen mit der ESF-Förderung direkt an den Bildungsträger überweist. Gibt es keine ESF-Koförderung, überweist der Bund an die Länder.

³ Der Übertragungsbetrag ist um diesen Saldo höher als der Behebungsbetrag (siehe Tabelle).